



Samtgemeinde Fürstenau

LANDKREIS OSNABRÜCK

**Flächennutzungsplan, 53. Änderung
(„Am Gültum“ in Fürstenau)**

**UMWELTBERICHT gem. § 2a BauGB
inkl. Artenschutzbeitrag**

(Bestandteil der Begründung zur FNP-Änderung)

Projektnummer: 218254
Datum: 2019-01-22

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS	4
1.1	Anlass und Angaben zum Standort.....	4
1.2	Aufgabenstellung und Scoping	4
1.3	Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Darstellungen der FNP-Änderung	5
2	UNTERSUCHUNGSMETHODIK UND FACHZIELE DES UMWELTSCHUTZES	6
2.1	Untersuchungsmethodik	6
2.2	Fachziele des Umweltschutzes	7
3	BESTANDSAUFNAHME UND -BEWERTUNG	8
3.1	Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)	8
3.2	Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)	8
3.3	Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)	11
3.4	Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)	12
3.5	Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB).....	12
3.6	Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)	13
3.7	Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB)	13
3.8	Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7j BauGB)	13
4	WIRKUNGSPROGNOSE	14
4.1	Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens.	14
4.1.1	Methodische Vorgehensweise	14
4.2	Beschreibung der Umweltauswirkungen	16
4.2.1	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	16
4.2.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	17
4.2.3	Fläche	18
4.2.4	Boden	18
4.2.5	Wasser	19
4.2.6	Klima und Luft	20
4.2.7	Landschaft	20
4.2.8	Kultur- und sonstige Sachgüter	20
4.2.9	Europäisches Netz – Natura 2000	20
4.3	Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter	21
4.4	Wechselwirkungen.....	22
4.5	Weitere Umweltauswirkungen	23
5	UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN	24
6	MONITORING	27
7	STATUS-QUO-PROGNOSE (NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG)	27
8	DARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN GEPRÜFTEN ALTERNATIVEN AUS UMWELTSICHT	28
9	DARSTELLUNG DER SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN	28
10	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	28

11 ANHANG.....	29
11.1 Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter	29
11.2 Literatur- und Quellenverzeichnis	30
11.2.1 Gesetze	30
11.2.2 Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw.	30
11.2.3 Sonstige Quellen	30
11.3 Eingriffs- und Kompensationsermittlung (BNatSchG).....	33
11.3.1 Eingriffsflächenwert	33
11.3.2 Maßnahmen innerhalb des Plangebietes	34
11.3.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits	34
11.3.4 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes	35
11.4 Artenschutzbeitrag	36
11.4.1 Rechtliche Grundlagen	36
11.4.2 Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren.....	39
11.4.3 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabenrealisierung	44
11.4.4 Zusammenfassung	47
11.5 Bestandsplan	48

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1: Zu erwartende relevante Projektwirkungen	14
Tabelle 2: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (Kaiser 2013, aktualisiert nach Kaiser 2004)	15
Tabelle 3: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter	21
Tabelle 4: Potentielles Artspektrum im Untersuchungsgebiet, Relevanzprüfung	42

Wallenhorst, 2019-01-22

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

i. V. H. Böhm

Bearbeitung:

Daniel Berg, B.Eng.

Wallenhorst, 2019-01-22

Proj.-Nr.: 218254

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Anlass und Angaben zum Standort

Das Plangebiet befindet sich im Nordosten des Stadtgebiets von Fürstenau und umfasst eine Größe von ca. 1 ha.

Das Plangebiet umfasst den Kreuzungsbereich der „Bürgerschützenstraße“, der Straße „Am Gültum“ und der K 117 „Dalumer Straße“ sowie die nördlich der Kreisstraße liegende Grünfläche. Im Norden reicht der Geltungsbereich entlang der Straße „Am Gültum“ bis zum Abzweig zum Schulreitsportzentrum.

Im Zuge des Kita-Neubaus, nördlich der Grundschule, muss die Straße „Am Gültum“ an die neue Verkehrssituation angepasst werden. Die Straße muss verbreitert werden, um einen Begegnungsverkehr zwischen Pkw und Pkw aufnehmen zu können.

Problematisch gestaltet sich derzeit auch die Situation im Bereich des Kreisverkehrsplatzes an der Einmündung in die Bürgerschützenstraße („Kiss+Ride-Anlage“); der Hol- und Bringverkehr, die Radfahrer, die Fußgänger und Busse weisen ein hohes Konfliktpotenzial auf, welches aus Gründen der Verkehrssicherheit insbesondere für die Grundschulkinder, zu entschärfen ist.

Des Weiteren wird der vorhandene Lehrerparkplatz im Falle einer möglicherweise anstehenden Erweiterung der Grundschule für dieses Vorhaben benötigt. Darüber hinaus sind die Kapazitäten des Parkplatzes mehr als ausgeschöpft, sodass Ausweichstellplätze geschaffen werden müssen. Um den Konflikt im Bereich der „Kiss+Ride Anlage“ zu entschärfen, hat die Stadt Fürstenau beschlossen, die Anlage zurückzubauen und neue Park- und Haltemöglichkeiten zu schaffen. Dies soll parallel zur Straße „Am Gültum“ in Form von schräg aufgestellten Parkflächen geschaffen werden. Um den Parkdruck zu entschärfen und den Wegfall des derzeitigen Lehrerparkplatzes zu kompensieren, sind zusätzliche Parkplätze nördlich der K 117 „Dalumer Straße“ vorgesehen.

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Bislang ist der Bereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen, daher ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Im Parallelverfahren erfolgt durch die Stadt Fürstenau die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74, dessen Geltungsbereich über den Änderungsbereich der hier vorliegenden 53. FNP-Änderung hinausgeht (ca. 1.000 m²).

1.2 Aufgabenstellung und Scoping

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht. Der Umweltbericht umfasst die nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes.

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden die verschiedenen Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt. Über die folgenden Schutzgüter

können diese Belange erfasst werden: Mensch (inkl. Gesundheit), Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Kulturgüter / sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Des Weiteren sind die Auswirkungen auf die Umweltbelange, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, zu berücksichtigen.

Die Inhalte des Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 ergeben sich aus der Anlage zum BauGB, wobei nach § 2 BauGB die Gemeinde mit den Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) für jeden Bauleitplan festlegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Dieses Vorgehen wird Scoping genannt. Die Behörden wurden im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der Planung und den beabsichtigten Untersuchungen unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die in diesem Rahmen eingegangenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.

1.3 Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Darstellungen der FNP-Änderung

Der **wirksame Flächennutzungsplan** sieht für den Geltungsbereich der 53. FNP-Änderung derzeit noch „Flächen für die Landwirtschaft“ vor. Im Zuge der 53. FNP-Änderung werden die Darstellungen mit Verkehrsflächen überplant. Aufgrund der größeren Detailschärfe wird insbesondere bei der Eingriffs- und Kompensationsermittlung (sh. Kap. 11.3) in den Umweltberichten zu beiden Bauleitplanverfahren auf die Festsetzungen des im Parallelverfahren aufgestellten B-Planes Nr. 74 der Stadt Fürstenau zurückgegriffen, der sich in geringem Maße weiter in westliche Richtung erstreckt (der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 74 ist ca. 1.000 m² größer und weist zudem eine genauere Abgrenzung auf).

Der B-Plan Nr. 74, dessen Geltungsbereich über das Plangebiet der 53. FNP-Änderung hinausgeht, sieht folgende Nutzungen vor:

Fläche insgesamt (Geltungsbereich):	ca. 8.022 m ²
- Straßenverkehrsfläche	ca. 5.132 m ²
- Öffentliche Parkflächen (Verkehrsfl. bes. Zweckbest.)	ca. 2.322 m ²
- Öffentliche Grünflächen	ca. 568 m ²

Die in Zukunft mögliche Versiegelung ergibt sich aus der Straßenverkehrsfläche und der Parkfläche. Für die Parkfläche (Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung) wird eine maximale Versiegelung von 60 % festgesetzt. Insgesamt ergibt sich für das Plangebiet eine zulässige Flächenversiegelung von ca. 0,65 ha.

Flächennutzungen	Größe in m ²	Faktor	Größe in m ²
Straßenverkehrsfläche	5.132	1,0	5.132 m ²
Öffentliche Parkflächen	2.322	0,6	1.393 m ²
Versiegelung			6.525 m²

Bei der hier ermittelten Versiegelung handelt es sich nur teilweise um eine Neuversiegelung. Im Plangebiet ist bereits eine Flächenversiegelung (teil- oder vollversiegelt) von ca. 3.400 m² vorhanden bzw. zulässig, sodass die mit Umsetzung der Planung einhergehende Neuversiegelung bei ca. 3.125 m² liegt.

2 Untersuchungsmethodik und Fachziele des Umweltschutzes

2.1 Untersuchungsmethodik

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Gemäß der Anlage 1 Punkt 2. des BauGB umfasst der Umweltbericht u.a. eine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile. In den Kapiteln 3 bis 3.6 erfolgt diese Bewertung jeweils schutzgutspezifisch, wobei ein besonderes Gewicht auf die Herausstellung der Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung gelegt wird (Methode der Bewertung). Im Rahmen der Bestandsbeschreibung und -bewertung werden ebenfalls **Vorbelastungen** berücksichtigt.

Wirkungsprognose

Gleichfalls hat der Umweltbericht gem. Anlage 1 Pkt. 2.b) zum BauGB eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (→ Status-Quo-Prognose, vgl. Kap. 7) und bei Durchführung der Planung (→ Auswirkungsprognose) zu enthalten. Hierzu erfolgt eine Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen. Grundsätzlich betrachtet führt nicht jeder Wirkfaktor zu einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung. Es ist davon auszugehen, dass je wertvoller oder je empfindlicher ein Umweltbereich (↔ Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung) ist und je stärker ein Wirkfaktor in diesem Bereich ist, desto sicherer ist von einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auszugehen.

Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung und Beschreibung der Wirkfaktoren ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie auf deren Wechselwirkungen zu unterscheiden.

Im Anhang (Kapitel 11.1) sind die potentiellen Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Umweltgüter aufgelistet. In den jeweiligen Schutzgutkapiteln werden die planungsrelevanten Beeinträchtigungen behandelt.

Umweltmaßnahmen

Zu den umweltrelevanten Maßnahmen gehören:

- Vermeidungsmaßnahmen (inkl. Schutzmaßnahmen),
- Verminderungsmaßnahmen,

- Ausgleichsmaßnahmen (inkl. Ersatzmaßnahmen) bzw.
- Maßnahmen zur Wiederherstellung betroffener Funktionen

Monitoring

Gemäß § 4c in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a BauGB umfasst der Umweltbericht die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt. Diese Überwachung wird als Monitoring bezeichnet. Für das Monitoring sind die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Gemeinden freigestellt sind. Zu solchen Überwachungsmaßnahmen können z.B. gehören: Artenkontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Erfolgs-/Nachkontrollen von Kompensationsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitorings liegt lt. Gesetz aber nicht in der Vollzugskontrolle, sondern in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren.¹

Des Weiteren hat gemäß § 4c im Zuge des Monitorings auch eine Überwachung der Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen gemäß § 1a Absatz 3 Satz 2 (Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet) und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 (externe Kompensationsmaßnahmen) zu erfolgen.

Alternativen

Gemäß Punkt 2d der Anlage zu § 2 Abs.4 BauGB sind im Planungsprozess anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) zu berücksichtigen. Hierunter fallen alternative Bebauungskonzepte (inkl. Begründung zur Auswahl aus Umweltsicht) unter Berücksichtigung des Planungsziels sowie des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplanes. Die Angaben zu den Planungsalternativen können dem Kapitel 8 entnommen werden.

2.2 Fachziele des Umweltschutzes

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<².

Räumliche Gesamtplanung

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP):

Nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück von 2004 ist die Stadt Fürstenau als Grundzentrum dargestellt. Darüber hinaus fallen der Stadt Fürstenau die besonderen Entwicklungsaufgaben „Erholung“ sowie „Sicherung und Entwicklung von

¹ Zu weiteren Ausführungen vgl. STÜER & SAILER (2004)

² Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

Arbeitsplätzen“ zu. Zusätzlich werden keine weiteren Darstellungen im RROP getroffen. Das hier vorliegende Plangebiet liegt in einem Bereich ohne konkurrierende Nutzungszuweisungen („weiße Fläche“).

Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan (LRP):

Für den Landkreis Osnabrück liegt ein Landschaftsrahmenplan aus dem Jahre 1993 vor. Die Auswertung der zeichnerischen Darstellungen des LRP ergab, dass keine relevanten Angaben zu den abiotischen Schutzgütern und zum Landschaftsbild für das Plangebiet vorliegen. Unmittelbar nördlich des Plangebietes befindet sich laut LRP ein Bereich, der eine Schutzwürdigkeit als Landschaftsschutzgebiet besitzt.

Landschaftsplan (LP):

Ein Landschaftsplan ist für das Plangebiet nicht vorhanden.

3 Bestandsaufnahme und -bewertung

3.1 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)

Innerhalb des Plangebietes sind keine Bereiche mit einer besonderen Bedeutung als Wohnumfeldstrukturen vorhanden. Ebenso wenig ist Freizeit- oder Tourismusinfrastruktur vorhanden.

Durch die Planung sind zusätzliche Verkehrslärmimmissionen zu erwarten. Aus diesem Grund wurde eine schalltechnische Beurteilung (IPW 2019) erstellt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind.

3.2 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z.B. gefährdeten Arten gemacht.

Biotoptypen

Die Erfassung der Biotoptypen des Gebietes wurde im Juni 2018 auf der Grundlage der zur Biotoptypenkartierung Niedersachsens erarbeiteten Methodik und Arbeitsanleitung mit Hilfe des Kartierschlüssels nach v. DRACHENFELS (2016) durchgeführt. Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK OSNABRÜCK, CLOPPENBURG, VECHTA 2016). Die Bestandsdarstellung (vgl. Anhang Kap. 11.5) enthält die jeweiligen Buchstabenkombinationen der Biotoptypen (Codes) und eine fortlaufende Biotoptypennummerierung.

2.10.2 Strauch-Baumhecke (HFM) Wertfaktor 1,8

Östlich der Straße „Am Gültum“ verlaufende Gehölzreihe aus Bäumen und z.T. Sträuchern im Kronentraufbereich. Hierbei handelt es sich vornehmlich um Zitterpappeln mit einem BHD bis ca. 30 cm.

2.13.1a Sonstiger Einzelbaum (HBE) Wertfaktor 1,8

Eine im Straßenseitenraum gelegene Erle mit einem BHD von ca. 40 cm.

2.13.1b Sonstiger Einzelbaum (HBE) Wertfaktor 2,2

Nordöstlich gelegene Eiche, die einen BHD von ca. 80 cm aufweist.

2.16.3 Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand (HPS) Wertfaktor 2,0

Südlich befindet sich ein größerer Bestand aus zumeist gebietsheimischen Bäumen und Sträuchern. Zu den auffindbaren Gehölzarten gehören z.B. Esche, Weide, Mehlbeere, Eiche, Vogelkirsche, Feldahorn, Wolliger Schneeball, Hasel, Pfaffenhütchen oder Felsenbirne. Der Brusthöhendurchmesser der Bäume beträgt bis ca. 30 cm (mehrstämmige Exemplare z.T. > 30 cm). Es ließen sich mehrere angefaltete und geringfügig ausgefaltete Astlöcher sowie ein abgestorbener Baum finden. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Straße „Am Gültum“ stockt ein vergleichbarer Gehölzbestand.

Ein weiterer Gehölzbestand befindet sich auf einem aufgeschütteten Wall an einem Stellplatzbereich nördlich eines Kindergartens. Der BHD der Bäume beträgt ebenfalls bis zu 30 cm.

10.4 Halbruderales Gras- und Staudenflur / 4.13 Graben (UH/FG) Wertfaktor 1,4

Im Straßenseitenraum und im Randbereich einer Ackerfläche gelegene halbruderales Gras- und Staudenfluren, die die Böschungen von Entwässerungsgräben einnehmen. Die Gräben führten zum Begehungszeitpunkt kein Wasser.

11.1 Acker (A) Wertfaktor 1,0

Ein schmaler Randstreifen einer östlich angrenzenden Ackerfläche befindet sich innerhalb des Plangebietes.

12.4.1 Baumgruppe des Siedlungsbereichs (HEB) Wertfaktor 1,6

Auf einem Kreisel gelegene Baumgruppe aus Eiche und Hainbuche mit einem BHD unter 30 cm. Im Kronentraufbereich befinden sich regelmäßig geschnittene Sträucher sowie Scherrasen.

13.1.1 Straße (OVS) / Straßenverkehrsflächen Wertfaktor 0,0

Die Straße im Plangebiet vorhandenen Straßenverkehrsflächen sind vollständig versiegelt (v.a. asphaltiert).

13.1.11 Weg (OVW) Wertfaktor 0,5

Hierbei handelt es sich um einen unbefestigten und in größeren Teilen mit einer Trittvegetation bewachsenen Weg im südlichen Plangebietsteil.

Angrenzende Bereiche:

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Randbereich der Stadt Fürstenau. Daher befinden sich südlich vor allem Wohngebiete. Westlich liegt eine Grundschule mit ihren Außenbereichsflächen sowie die zum Begehungszeitpunkt im Bau befindliche Kindertagesstätte (der Bau wurde inzwischen fertiggestellt). In östliche Richtung lassen sich vornehmlich intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen ausmachen. Nördlich befinden sich einzelne Hofstellen und Pferdeweiden.

Nur im Geltungsbereich des im Parallelverfahren aufgestellten B-Planes Nr. 74:Anpflanzflächen und Flächen für den Gemeinbedarf Wertfaktor 0,0/1,0/1,5

Die Fläche zwischen der Straße „Am Gültum“ und einem westlich gelegenen Gebäudekomplex ist mit einer Baumreihe aus Erlen und im südlichen Bereich aus Eichen bestockt. Die Gehölze weisen einen BHD bis ca. 30 cm auf. Zwischen und unter den Bäumen befindet sich eine Strauchpflanzung. Darüber hinaus befindet sich in diesem Bereich ein Straßenseitengraben mit einer halbruderalen Gras- und Staudenflur. Im B-Plan Nr. 46 „Sondergebiet IGS - Erweiterung“ und seiner ersten Änderung wird diese Fläche als Fläche für den Gemeinbedarf mit einer GRZ von 0,3 festgesetzt. Nördlich dieses Bereiches ist eine 10 m breite Anpflanzfläche (Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) festgesetzt, die vor Ort keine Bepflanzung aufweist und daher den Wertfaktor 1,5 erhält.

Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Listen Biotoptypen und Rote Listen Pflanzen- und Tierarten
- Streng geschützte Arten bzw. Arten, die dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG unterliegen
- Faunistische Funktionsbeziehungen
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Rote-Liste-Pflanzen- und Tierarten / Rote-Liste-Biotoptypen:

Angaben zu Rote-Liste-Arten liegen nicht vor und wurden der Kommune auch nicht im Rahmen der Behördenanhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB (vgl. Kap. 1.2) mitgeteilt. Im Rahmen der Biotoptypenkartierung ergaben sich keine zufälligen Funde von Rote-Liste-Arten. Des Weiteren kommen im Plangebiet keine besonders gefährdeten, natürlichen Biotoptypen vor (Rote-Liste-Einstufung 2, 1 oder 0).

Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotential / Artenschutzrechtlich relevante Arten:

Die vorhandenen Biotoptypen stellen allgemein bis gering bedeutsame Lebensräume für Tiere dar. Die intensive Nutzung der Freiflächen des Plangebietes und die bestehenden, an das Plangebiet angrenzenden Siedlungsflächen und Straßen sind als Beeinträchtigung / Vorbelastung (z.B. Lärm, optische Störreize, Zerschneidung, Kollision, etc.) faunistischer Habitatqualitäten einzustufen. Bedeutsame faunistische Funktionsräume oder -beziehungen sind aufgrund der Biotopausstattung des Plangebiets in Verbindung mit der gegebenen Vorbelastung, der Lage und derzeitigen Nutzung nicht zu erwarten. Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes erfolgt in Kap. 11.4 eine artenschutzrechtliche Einschätzung.

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

Die Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung und des Umweltatlas des Landkreises Osnabrück hat u.a. ergeben, dass von der Planung unmittelbar keine Schutzgebiete und -objekte betroffen sind. Das nächstgelegene Schutzgebiet ist das großflächige Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ (Kennung: LSG OS 00001), welches sich etwa 1 km nördlich des Plangebietes befindet. Darüber hinaus sind keine weiteren Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile und Landschaftsschutzgebiete im näheren oder weiteren Umfeld des Plangebietes vorhanden. Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Gast- oder Brutvögel, für die Fauna wertvolle Bereiche oder Biotope mit landesweiter Bedeutung werden nicht innerhalb des Plangebietes dargestellt. Südwestlich, ca. 870 m entfernt, befindet sich ein für die Fauna wertvoller Bereich: „Fürstenau, Schloss“ (Gebietsnummer: 3512009).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorhandenen Strukturen und Funktionen auf keine besondere biologische Vielfalt hinweisen. Es handelt sich um einen Bereich mit Grundfunktionen bzgl. des Erhalts der Biodiversität.

3.3 Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Fläche Boden, Wasser, Klima und Luft.

Fläche

In Bezug auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass im Plangebiet bereits voll- und teilversiegelte Fläche vorliegen. Bei den vorhandenen unversiegelten Flächen handelt es sich zudem um anthropogen überprägte Standorte im Siedlungsrandbereich (v.a. Flächen im Straßenseitenraum).

Boden

Die Sichtung des NIBIS-KARTENSER (2019 a) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat ergeben, dass im Plangebiet überwiegend der Bodentyp „Mittlere Pseudogley-Braunerde“ vorhanden ist. Lediglich im Süden des Plangebietes kommt kleinflächig der Bodentyp „Mittlerer Gley-Podsol“ vor. Die „Mittlere Pseudogley-Braunerde“ ist in der Karte „Suchräume für schutzwürdige Böden“ (NIBIS-KARTENSER 2019 b) des LBEG aufgrund ihrer hohen bis äußerst hohen Bodenfruchtbarkeit verzeichnet und somit als potenziell schutzwürdig einzustufen. Die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) wird gemäß dem NIBIS-KARTENSER (2019 c) im überwiegenden Plangebiet als „hoch“ eingestuft. Lediglich im südlichen Plangebietsteil wird sie als „gering“ eingestuft. Es besteht zudem eine geringe Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung und eine geringe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit (NIBIS®-KARTENSER 2019 d).

Im NIBIS-KARTENSER (2019 e) sowie im Umweltatlas des Landkreises Osnabrück werden für das Plangebiet keine Altlastenstandorte dargestellt.

In Bezug auf das Schutzgut Boden befinden sich aufgrund der hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit Wertelemente mit besonderer Bedeutung im Plangebiet.

Wasser

Oberflächengewässer: Bis auf Straßenseitengräben befinden sich keine Oberflächengewässer innerhalb des Plangebietes. Unmittelbar westlich an das Plangebiet angrenzend, im Bereich der Grundschule, befindet sich ein kleinerer Teich mit begleitender Wasservegetation.

Grundwasser: Gemäß NIBIS-KARTENSER (2019 f) liegt die Grundwasserneubildungsrate in einem Großteil des Plangebietes bei 151-200 mm/a. Lediglich ganz im Norden liegt sie bei 201-250 mm/a. Das Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten wird als „gering“ angegeben (NIBIS-KARTENSER 2019 g), woraus eine hohe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen resultiert.

Wasserschutzgebiete: Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von Wasserschutzgebieten.

Überschwemmungsgebiete: Im Plangebiet und in seiner näheren Umgebung sind keine Überschwemmungsgebiete vorhanden.

In Bezug auf das Schutzgut Wasser liegt aufgrund der hohen Grundwassergefährdungsrate eine besondere Bedeutung im Plangebiet vor.

Klima und Luft, Klimawandel / Klimaanpassung

Das Plangebiet liegt am nördlichen Siedlungsrandbereich von Fürstenau. Ein Großteil der unversiegelten Flächen ist mit Gehölzen bestockt. Das restliche Plangebiet wird als Verkehrsfläche sowie in sehr geringem Maße als Ackerfläche genutzt (Freilandbiotop). Daneben sind v.a. halbruderaler Gras- und Staudenfluren zu finden. Solche Freilandbiotope dienen der Produktion von Kaltluft, welche in thermisch belasteten Bereichen (Siedlungsbereiche mit hohen Versiegelungsgraden) temperatúrausgleichend wirken kann. Die Freilandbiotope haben nur einen geringen Umfang und im Umfeld des Plangebietes sind keine thermisch belasteten Bereiche vorhanden. Die im Plangebiet vorhandenen Gehölze dienen der Produktion von Frischluft bzw. haben eine gewisse lufthygienische Wirkung. Ihr Flächenumfang ist im Vergleich jedoch ebenfalls recht gering.

3.4 Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Das Plangebiet wird durch seine Lage am Ortsrand der Stadt Fürstenau und durch die angrenzenden Nutzungen (Schule und Kita-Neubau im Westen, Ackerflächen im Osten, Wohnbebauung und Kreisstraße K 117 im Süden, Pferdeweiden im Norden) geprägt. Die vorhandenen Gehölze (geschlossene Bestände und Einzelbäume) nehmen eine strukturierende respektive prägende Funktion in Bezug auf das Landschafts- bzw. Ortsbild ein. Insgesamt betrachtet weist das Plangebiet eine durchschnittliche Bedeutung für das Landschaftsbild auf.

3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB)

Kultur- oder sonstige Sachgüter sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden bzw. bekannt.

3.6 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)

Eine Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung hat ergeben, dass das Plangebiet nicht Bestandteil eines Natura 2000-Schutzgebietes ist. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet „Pottebruch und Umgebung“ (EU-Kennzahl: 3411-331), welches sich etwa 1,85 km südwestlich des Plangebietes befindet. Aufgrund des fehlenden räumlichen Bezuges (u.a. durch die Ortslage Fürstenau voneinander getrennt) sind durch die Planung keine Auswirkungen auf dieses FFH-Gebiet zu erwarten.

3.7 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB)

Die einzelnen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie können an dieser Stelle nicht vollständig erfasst und bewertet werden. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen; i.d.R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder -arm). Gleichfalls können zu den entscheidungserheblichen Umweltkomplexen Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung hinzugezählt werden:

Im Plangebiet kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit oder Bedeutung vor. Daher wird die Planung zwar aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen werden dabei durch den Verlust von Gehölzbeständen bedingt: diese nehmen gleichermaßen Funktionen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und für das Landschaftsbild wahr.

3.8 Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7j BauGB)

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von dem vorliegenden Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist. Die Fläche wird bereits vornehmlich als Verkehrsfläche genutzt. Westlich grenzt eine Grundschule an das Plangebiet, daher ist keine Relevanz für von der Fläche ausgehende Unfälle gegeben. Im näheren und weiteren Umfeld sind keine Betriebe oder Anlagen bekannt, die als Störfallbetrieb im Sinne der 12. BImSchV / KAS 18 einzustufen sind. Gefährdungen durch Hochwasser sind nicht zu erwarten, das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und in den für das Land Niedersachsen vorliegenden Hochwassergefahren- bzw. -risikokarten sind keine Darstellungen getroffen. Geplant ist die Ausweisung einer Straßenverkehrsfläche zur Verbreiterung der bestehenden Straße sowie von Parkflächen. Dabei handelt es sich nicht um Nutzungen, von denen besondere Risiken ausgehen.

4 Wirkungsprognose

4.1 Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens.

4.1.1 Methodische Vorgehensweise

Basierend auf den Festsetzungen des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 74 „Am Gültum“, der zudem über das Plangebiet der hier vorliegenden 53. FNP-Änderung hinausgeht und eine genauere Abgrenzung des Vorhabenbereiches aufweist, werden die Auswirkungen auf die Umwelt in den nachfolgenden Unterkapiteln schutzgutbezogenen im Detail beschrieben und anschließend zusammengefasst bewertet. Hierbei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen zu unterscheiden. Ein Überblick über mögliche Wirkfaktoren wird in der nachfolgenden Tabelle gegeben.

Tabelle 1: Zu erwartende relevante Projektwirkungen

<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>
Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung und Lagerflächen
Schadstoffemissionen, Lärm, Erschütterungen und Lichtreize durch Baubetrieb
Lärm, Erschütterungen und ggf. Lichtreize durch Baubetrieb
Ggf. Zwischenlagerung von Erdmassen (Bodenmieten)
<i>Anlagebedingte Wirkungen</i>
Versiegelung/ Teilversiegelung durch die geplanten Verkehrsflächen
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Gehölzverlust.
Flächenverluste durch Bodenauftrag oder -abtrag.
<i>Betriebsbedingte Wirkungen</i>
Es ist innerhalb des Plangebietes mit Verkehrslärm durch die vorliegende Planung zu rechnen. Bezüglich der Verkehrslärmsituation im Plangebiet wurde eine schalltechnische Beurteilung erstellt (IPW 2019). Demnach ist nicht von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche - verursacht durch die Planung - auszugehen.
Lärm und optische Störreize bezogen auf die Fauna und auf Habitatfunktionen besitzen z.T. sehr unterschiedliche Wirkintensitäten und -zonen und sind artgruppen- und artspezifisch. Zur Ermittlung der nachteiligen Beeinträchtigungen wird der Stand des Wissens sowie die allgemeine Artenkenntnis berücksichtigt.

Die Aufgabe der Bauleitplanung ist nach § 1 BauGB, die bauliche und sonstige Nutzung von Grundstücken in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Es handelt sich hierbei um eine sogenannte Angebotsplanung. Die konkreten Bauabläufe (zeitlich sowie inhaltlich bspw. im Hinblick auf eingesetzte Maschinen) und spätere Realisierungen (z.B. Gebäude, Straßen / Wege) sind auf dieser Planungsebene nicht bekannt bzw. nicht Inhalt eines Flächennutzungs- und / oder Bebauungsplanes.

Daher können hinsichtlich baubedingter Auswirkungen auf dieser Planungsebene keine detaillierten Aussagen getroffen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Bautätigkeiten (im Hinblick auf Verkehrsflächen) Dauer, Art und Ausmaß vergleichbarer Bautätigkeiten nicht überschreiten werden. Zudem sind baubedingte Auswirkungen lediglich zeitlich befristeter Art und die Bautätigkeiten sind angehalten, die anerkannten Regeln der Technik und Regelungsbereiche einschlägiger Gesetze und Verord-

nungen (z.B. Umweltschadensgesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung), u.a. zum allgemeinen Schutz der Umwelt sowie speziell der Gewässer, des Bodens, der geschützten Arten und der natürlichen Lebensräume einzuhalten. Hierdurch werden Schäden an Schutzgütern von Natur und Landschaft und auch die Risiken von Unfällen während der Bauzeit vermindert.

Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass keine grundsätzlichen nachteiligen baubedingten Auswirkungen zu erwarten sind. Soweit bspw. schützenswerte bzw. zu erhaltende Biotop- oder Gewässerstrukturen durch Bautätigkeiten beeinträchtigt werden könnten und durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Bauzaun) zu sichern sind, wird dieses im entsprechenden Schutzgutkapitel gesondert aufgeführt.

Ebenso ist mit Blick auf betriebsbedingte Auswirkungen festzuhalten, dass auf Ebene einer Angebotsplanung keine Angaben zu der tatsächlichen Ausgestaltung der im Plangebiet ermöglichten Bebauung bzw. Nutzung vorliegen. Daher können ebenfalls keine detaillierten Aussagen zu betriebsbedingten Auswirkungen getroffen werden und zur Abschätzung betriebsbedingter Auswirkungen werden allgemeingültige Annahmen zu Grunde gelegt.

Soweit erkennbare Beeinträchtigungen durch Gegenmaßnahmen vermieden oder, falls dies nicht möglich ist, gemindert werden können, wird dies erläutert. Neben den Ausführungen zu den negativen Auswirkungen der Planung werden, sofern vorhanden, auch die mit der Planung verknüpften positiven Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von nachteiligen Umweltauswirkungen bzw. zur Reduzierung von Beeinträchtigungen sind im Einzelnen in Kapitel 5 beschrieben. Der Detaillierungsgrad der Wirkungsabschätzung sowie die Eintrittswahrscheinlichkeit der Veränderungen hängen von der jeweiligen Auswirkung ab.

Zur Bewertung der Umweltauswirkungen wird der Ansatz der Rahmenskala nach KAISER (2013) verwendet. Hierbei werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen je nach Intensität bzw. schwere der Wirkung einer Bewertungsstufe zugeordnet. In der nachfolgenden Tabelle 2 werden die Bewertungsstufen sowie die jeweiligen Einstufungskriterien vorgestellt.

Tabelle 2: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (KAISER 2013, aktualisiert nach KAISER 2004)

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterium
IV Unzulässigkeitsbereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind.
III Zulässigkeitsgrenzbereich (optionale Untergliederung)	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstiger Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nur ausnahmsweise aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder des Allgemeinwohles bzw. aufgrund anderer Abwägungen überwindbar sind. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutaussprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden.

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterium
II Belastungsbe- reich (optionale Un- tergliederung)	Das betroffene Umweltschutzgut wird erheblich beeinträchtigt, so dass sich daraus nach den einschlägigen Rechtsnormen eine rechtliche Verpflichtung ableitet, geeignete Maßnahmen zu Kompensation zu ergreifen. Die Beeinträchtigungen sind auch ohne ein überwiegendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl bzw. anderer Abwägungen zulässig. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigungen sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Belastungsbereich untergliedert werden.
I Vorsorgebereich	Die Beeinträchtigung des betroffenen Umweltschutzgutes erreicht nicht das Maß der Erheblichkeit, ist aber unter Vorsorgegesichtspunkten beachtlich, beispielsweise auch bei der Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigung. Aufgrund der geringen Schwere der Beeinträchtigung führt diese nicht zu einer rechtlich normierten Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen.
0 belastungsfreier Bereich	Das betroffene Umweltschutzgut wird weder positiv noch negativ beeinflusst
+	Es kommt zu einer positiven Auswirkung auf das betroffene Umweltschutzgut beispielsweise durch eine Verminderung bestehender Umweltbelastungen.

4.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen

4.2.1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Die nachfolgenden Übersichten beschreiben die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, aufgeteilt nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen.

Bau- und Anlagebedingte Auswirkungen

Da es sich im Falle der vorliegenden Bauleitplanung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können lediglich allgemeine Angaben zu Baubedingten Auswirkungen sowie keine detaillierten Angaben zu Anlagebedingten Auswirkungen gemacht werden (vgl. Kap. 4.1.1). Während der Bauphase sind die eingesetzten Transport- und Baufahrzeuge und Maschinen mit Umweltauswirkungen verbunden. Dies können im Einzelnen sein: Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z.B. Kräne. Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die geplante verkehrliche Nutzung sind Schallimmissionen zu erwarten. Der Anlage der Begründung des Bauleitplanes liegt eine schalltechnische Beurteilung (IPW 2019) an. Diese kommt zu dem Schluss, dass keine Maßnahmen zum Lärmschutz notwendig sind. Von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche - verursacht durch das Plangebiet - ist daher nicht auszugehen.

4.2.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Anlage- und Baubedingte Auswirkungen

Die anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahme stellt prinzipiell den wesentlichen Eingriff in die Biotopfunktion dar. Hier sind die Überplanung verschiedener Gehölzstrukturen, von halbruderalen Gras- und Staudenfluren / Straßenseitengraben, eines geringfügigen Teils einer Ackerfläche sowie von teil- und vollversiegelten Flächen zu nennen. Die Überplanung der Gehölz- und sonstigen Freiflächen führt weiterhin zu einer direkten Zerstörung des ursprünglichen Lebensraumes von Tieren, hervorgerufen durch die vollständige Entfernung der Vegetation (z.B. Gehölzrodung). Die ursprünglichen Lebensraumfunktionen gehen damit an dieser Stelle vollständig verloren, was je nach Größe des Verlustes und des verbleibenden Tierlebensraumes zu einer mehr oder weniger starken Veränderung der Tierlebensgemeinschaften führen kann. Anlage- oder baubedingte Flächeninanspruchnahmen sind in Ihrer Auswirkung nicht unterscheidbar, da auch bei baubedingten, d.h. zeitlich begrenzten Flächeninanspruchnahmen die Bestände vollständig zerstört werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte, akustische und optische Störreize wirken insbesondere auf Vögel, wobei hier artbezogen erhebliche Unterschiede in den Empfindlichkeiten bestehen, sodass die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen jeweils einzelfallbezogen und verbal-argumentativ betrachtet wird. Für die Fledermäuse sind betriebsbedingte Wirkungen insbesondere im Hinblick auf Lichtimmissionen zu berücksichtigen. Relevant wären hier, falls vorhanden, Flugrouten/ Transferwege mit besonderer Bedeutung, an denen es für Fledermäuse, welche den Raum zu Transferwegen nutzen wollen, zu Blendwirkungen kommen könnte.

Zusammenfassende Auswirkungsprognose:

Von der Planung sind keine empfindlichen Biotoptypen betroffen. Die Überplanung der Gehölzbestände und sonstigen Freiflächen (v.a. halbruderalen Gras- und Staudenfluren) führt zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist somit als erheblicher Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Wertigkeit der überplanten Flächen sowie der angedachten Kompensationsmaßnahmen (sh. Kap. 5) werden jedoch keine erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG verbleiben.

Schutzgebiete oder -objekte nach BNatSchG bzw. NAGBNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die Planung führt zu keiner Überplanung oder erheblichen Beeinträchtigung von Rote-Liste-Arten oder besonders gefährdeten Biotoptypen (RL-Einstufung 2, 1 oder 0). Es werden ebenfalls keine bedeutsamen faunistischen Funktionsräume von der Planung unmittelbar oder mittelbar betroffen. Für vorkommende, verbreitete Vogelarten sowie für Fledermäuse können die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG über die formulierten Vermeidungsmaßnahmen (sh. Kap. 5) zur Baufeldräumung ausgeschlossen werden.

Es wird insgesamt davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen (sh. Kap. 5) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten

sind und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich sind. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt wird daher nicht gerechnet.

4.2.3 Fläche

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase werden neben der Fläche des eigentlichen Baukörpers ebenfalls Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen sowie Transportwege (vgl. Kap. 4.2.2) in Anspruch genommen. Diese Bereiche werden jedoch in der Regel nicht versiegelt und lediglich temporär genutzt. Nach Beendigung der Bautätigkeiten sind diese Bereiche wiederherzurichten. Freiflächen werden ggf. gärtnerisch angelegt.

Anlagebedingte Auswirkungen

Das Plangebiet des im Parallelverfahren aufgestellten B-Planes Nr. 74 besitzt eine Flächengröße von ca. 8.020 m² (ca. 1.000 m² größer als die 53. FNP-Änderung). Mit Blick auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass im Bereich des B-Planes Nr. 74 eine zusätzliche Neuversiegelung von Flächen in Höhe von ca. 3.125 m² ermöglicht wird. Neben dieser Neuversiegelung kommt es durch die Anlage von Grünflächen/Beeten zu einer weiteren Flächeninanspruchnahme von ca. 1.500 m². Die vorliegende Planung bedingt in erster Linie den Verlust unversiegelter, jedoch anthropogen überprägter Bodenflächen im Siedlungsrandbereich, welche nur begrenzt ökologische Funktionen erfüllen können.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zu jetzigem Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

4.2.4 Boden

Baubedingte Auswirkungen

Durch die Anlage der Baustelleneinrichtungsflächen wird der Bodenluft- und Bodenwasserhaushalt verändert sowie Boden verdichtet. Zu den baubedingt tangierten Flächen zählen Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen und Transportwege. Als Transportwege sind, soweit möglich, vorhandene Wege zu nutzen. Bei diesen Wegen handelt es sich um bereits versiegelte bzw. verdichtete Flächen und eine Beeinträchtigung des Bodens ist nicht zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Planung wird innerhalb des Plangebietes des im Parallelverfahren aufgestellten B-Planes Nr. 74 eine Neuversiegelung ca. 3.125 m² zugelassen. Dies führt zum Verlust aller Bodenfunktionen. Aus Sicht des Schutzgutes Boden liegt mit einer hohen Bodenfruchtbarkeit ein Bereich mit besonderer Bedeutung im Plangebiet vor. Diesbezüglich ist jedoch zu berücksichtigen, dass die betroffenen Bodenflächen bereits einer starken anthropogenen Überfor-

mung (Verkehrsflächen, straßenbegleitende Gras-/Staudenfluren und Gehölze usw.) unterliegen. Insgesamt wird davon ausgegangen, dass die zu erwartenden Eingriffe in das Schutzgut Boden über die Kompensationsmaßnahmen für die Lebensraumfunktionen ersetzt werden können. Unter Berücksichtigung dieser Kompensationsmaßnahmen werden keine erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG verbleiben.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zu jetzigem Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

4.2.5 Wasser

Baubedingte Auswirkungen

Eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u. Ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden. Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird jedoch nicht ausgegangen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die zusätzliche Versiegelung kommt es zum Verlust von Infiltrationsraum. Mit einer Grundwasserneubildungsrate zwischen 151-200 mm/a und 201-250 mm/a liegen im Plangebiet keine Bereiche mit besonderer Bedeutung vor. Die Unterscheidung in Bereiche mit besonderer bzw. allgemeiner Bedeutung erfolgt anhand der „Anwendung der RLBP bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (Stand März 2011)“. Dabei nehmen Grundwasserneubildungsraten >250 mm/a eine besondere Bedeutung, Grundwasserneubildungsraten ≤250 mm/a eine allgemeine Bedeutung ein.

Gemäß dem NIBIS-KARTENSERVEN (2019 g) besteht eine hohe Grundwassergefährdungsrate im Plangebiet. Da es sich bei dem geplanten Vorhaben (Ausbau einer bestehenden Straße und Herrichtung von Parkflächen) nicht um eine Nutzung mit einer besonderen Grundwasserverschmutzungsgefährdung handelt, ist jedoch nicht mit Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität zu rechnen.

Insgesamt betrachtet ist aus Sicht des Schutzgutes Wasser unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen, nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zum jetzigem Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

4.2.6 Klima und Luft

Bau- und Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Planung gehen keine Elemente mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft verloren. Durch den Betrieb von Baufahrzeugen und Maschinen bestehen temporär baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft durch Eintrag von Schadstoffen (SO, NOx, CO). Für das geplante Vorhaben können die Schadstoffeinträge während der Bauphase nicht erfasst werden und wirken sich aufgrund der zeitlichen Begrenzung nicht erheblich aus.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Nach Umsetzung der Planung ist nicht mit einem signifikant erhöhten Schadstoffeintrag in die Luft zu rechnen. Ebenso wird durch die Planung kein erheblicher Ausstoß von sogenannten Treibhausgasen, welche eine Beschleunigung des Klimawandels bewirken, bedingt.

4.2.7 Landschaft

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase können temporär visuelle Beeinträchtigungen durch Baufahrzeuge und Geräte sowie die Baustelleneinrichtung entstehen. Erhebliche Beeinträchtigungen können jedoch aufgrund der zeitlichen Beschränkung ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Die im Plangebiet gelegenen Gehölzbestände weisen als gliedernde Elemente eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild auf. Diese werden mit Umsetzung der vorliegenden Planung zu größeren Teilen entfallen. Unter Berücksichtigung der biotopspezifischen (multifunktional wirksamen) Kompensationsmaßnahmen verbleiben jedoch keine erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren bezüglich des Landschaftsbildes sind nicht zu erwarten.

4.2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht von der Planung betroffen.

4.2.9 Europäisches Netz – Natura 2000

FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen (vgl. Kap. 3.6).

4.3 Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter

In der folgenden Tabelle 3 erfolgt für die betrachteten Schutzgüter eine Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen im Sinne eines Bewertungsvorschlags gem. § 25 UVPG.

Tabelle 3: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
	IV	-
	III	-
Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Direkte Zerstörung des ursprünglichen Lebensraumes von Tieren, hervorgerufen durch die vollständige Entfernung der Vegetation (z.B. Gehölzrodung).	II	Die ursprünglichen Lebensraumfunktionen gehen damit vollständig verloren, was je nach Größe des Verlustes und des verbleibenden Tierlebensraumes zu einer mehr oder weniger starken Veränderung der Tierlebensgemeinschaften führen kann.
Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Beeinträchtigung oder Verlust von weniger empfindlichen Biotoptypen durch Flächeninanspruchnahme bzw. heranrückende Bebauung.	II	Dies führt zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist somit als erheblicher Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Unter Berücksichtigung der durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen ist jedoch nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.
Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Betriebsbedingte, akustische und optische Störreize.	I	In Bezug auf Vögel, wobei hier artbezogen erhebliche Unterschiede in den Empfindlichkeiten bestehen, so dass die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen jeweils einzelfallbezogen und verbal-argumentativ betrachtet wird. Für die Fledermäuse sind betriebsbedingte Wirkungen insbesondere im Hinblick auf Lichtimmissionen zu berücksichtigen. Relevant wären hier, falls vorhanden, Flugrouten/ Transferwege mit besonderer Bedeutung an denen es für Fledermäuse, welche den Raum zu Transferwegen nutzen wollen zu Blendwirkungen kommen könnte.
Mensch: Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte.	I	Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.
Mensch: Durch die geplante Nutzung sind verkehrliche Schallimmissionen zu erwarten.	I	Gemäß der schalltechnischen Beurteilung (IPW 2019) sind keine Maßnahmen zum Lärmschutz notwendig. Von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche - verursacht durch das Plangebiet - ist daher nicht auszugehen.

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Fläche: Es kommt zur Inanspruchnahme bisher unversiegelter Flächen.	I	Es handelt sich dabei um bereits überprägte Bodenflächen, welche nur begrenzt ökologische Funktionen erfüllen können.
Boden: Die im Plangebiet ausgewiesene Pseudogley-Braunerde weist aufgrund ihrer hohen Bodenfruchtbarkeit eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Boden auf. Die zulässige Neuversiegelung führt zum Verlust aller Bodenfunktionen.	I	Die von der Planung betroffenen Bodenflächen unterliegen bereits einer starken anthropogenen Überformung.
Wasser: Eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u.ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden.	I	Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird nicht ausgegangen.
Wasser: Die geplante Versiegelung führt zu einem Verlust von Infiltrationsraum.	I	Im Plangebiet liegen keine Bereiche mit besonderer Grundwasserneubildungsrate vor.
Wasser: Im Plangebiet liegt eine hohe Grundwasserverschmutzungsgefährdung vor.	I	Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich nicht um eine Nutzung mit einer besonderen Grundwasserverschmutzungsgefahr.
Landschaft: Die Gehölzstrukturen haben für das Landschaftsbild eine besondere Bedeutung als gliedernde Elemente. Diese werden zu größeren Teilen entfallen.	II	Unter Berücksichtigung der biotopspezifischen (multifunktional wirksamen) Kompensationsmaßnahmen verbleiben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG.

4.4 Wechselwirkungen

Die Planung wird zwar aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen werden dabei durch den Verlust von Gehölzbeständen bedingt: diese nehmen gleichermaßen Funktionen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und für das Landschaftsbild wahr.

4.5 Weitere Umweltauswirkungen

Art und Menge an Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterung, Licht, Wärme, Strahlung, Belästigungen) (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe cc)

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 74. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine sog. Angebotsplanung. Detaillierte Aussagen zu Schadstoffen, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung können nicht getroffen werden. Erhebliche Wärme- oder Strahlungsemissionen sowie Erschütterungen, Licht- und Schadstoffemissionen werden mit der Umsetzung der vorliegenden Planung aller Voraussicht nach nicht einhergehen.

Bezüglich des Verkehrslärms wurde eine schalltechnische Beurteilung erstellt (IPW 2019). Diese kommt zu dem Schluss, dass keine Lärmschutzmaßnahmen notwendig sind. Daher ist von keinen erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen auszugehen.

Menge und Verwertung erzeugter Abfälle (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe dd)

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei vorliegender Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können zu jetzigem Zeitpunkt keine detaillierten Angaben zu ggf. erzeugten Abfällen gemacht werden.

Kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang (Anlage 1 Nr.2 Doppelbuchstabe ff)

Im BauGB bzw. im „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt“ wird der Begriff „Kumulation“ bzw. „kumulative Wirkungen“ nicht genauer definiert. Eine Annäherung an diesen Begriff kann unter Berücksichtigung des § 10 UVPG erfolgen. Der § 10 Abs. 4 UVPG spricht von „Kumulierenden Vorhaben“ und erläutert diese wie folgt: „... , wenn mehrere Vorhaben von derselben Art, von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang ist liegt vor, wenn

1. sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und
2. die Vorhaben funktional und wirtschaftliche aufeinander bezogen sind.

Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein.“

Nach aktuellem Kenntnisstand plant die Samtgemeinde / Stadt Fürstenau als Träger des vorliegenden Bauleitplanverfahrens im Untersuchungsraum kein weiteres Vorhaben im Sinne einer weiteren Ausweisung von Park- und Verkehrsflächen im Zuge eines Bauleitplanverfahrens.

Für den Untersuchungsraum liegen derzeit keine Informationen zu Vorhaben anderer Planungsträger (z.B. Fachplanungen) vor.

Auswirkungen auf das Klima / Anpassung gegenüber den Folgen des Klimawandels. (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe gg)

Durch die Planung ist kein signifikant erhöhter Ausstoß von Luft-Schadstoffen (Stäube, CO, NO_x, SO₂, etc.) zu erwarten. Mögliche Auswirkungen auf das Klima werden daher als nicht erheblich angesehen.

Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe hh)

Detaillierte Angaben zu eingesetzten Techniken und Stoffen sind derzeit nicht bekannt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Bautätigkeiten nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden und der allgemeine Schutz der Umwelt durch Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z.B. Umweltschadensgesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung) eingehalten wird.

Risikoabschätzung Unfälle und Katastrophen

Es erfolgt -soweit zum jetzigen Stand der Planung möglich- eine Risikoabschätzung bezüglich möglicher, das Plangebiet betreffender oder vom Plangebiet ausgehender Unfälle und Katastrophen.

Darstellung der Auswirkungen von Risiken für die menschliche Gesundheit, auf Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe ee)

Die geplante Nutzung im Plangebiet beinhaltet keine als Störfallbetrieb einzustufende (gewerbliche) Nutzung. Im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand ebenfalls keine als Störfallbetrieb einzustufenden gewerblichen Nutzungen. Ebenso wenig besteht eine potenzielle Gefährdung durch Hochwasserereignisse, da keine Überschwemmungsgebiete oder Risikogebiete im Sinne der Hochwassermanagementrichtlinie vorliegen. Daher bedingt die vorliegende Planung aller Voraussicht nach lediglich eine geringe Konflikintensität bzw. geringe nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen.

Beschreibung von Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkungen von Krisen (Anlage 1 Nr. 2e)

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei vorliegender Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können zu jetzigem Zeitpunkt keine detaillierten Angaben zu Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkung von Krisen gemacht werden.

5 Umweltrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung
--

Nach den §§ 13 und 15 (1) BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Nach § 1a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel) sowie die Umnutzung von landwirtschaftlichen, als Wald oder für Wohnzwecke genutzten Flächen auf den notwendigen Umfang begrenzt werden (Umwidmungssperrklausel). Die vorliegende Planung hat den Ausbau einer vorhandenen Straße sowie die Ausweisung weiterer Parkflächen im Anschluss an diese Verkehrsfläche zum Ziel. Somit wird im vorliegenden Fall ein durch die bestehenden Verkehrsflächen vorbelasteter Standort genutzt und eine weitere Zersiedelung der „freien Landschaft“ weitgehend vermieden. Die Flächenversiegelung wird dadurch beschränkt, dass innerhalb der öffentlichen Parkflächen (Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung) eine Versiegelung auf max. 60 % der Fläche zulässig ist. Zudem werden im Osten und Süden des Plangebietes zwei öffentliche

Grünflächen festgesetzt, wodurch der im Süden gelegene Gehölzbestand erhalten bleiben kann.

Während der Bautätigkeiten sind die angrenzenden und innerhalb des Plangebiets gelegenen (zum Erhalt vorgesehenen) Gehölze vor negativen baubedingten Auswirkungen zu schützen. Des Weiteren sind im Zuge der Baumaßnahmen die DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, die RAS-LP4 „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ sowie die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“ (ZTV-Baumpflege) in der jeweiligen aktuellen Fassung zu berücksichtigen, um möglichen Schäden im Borken- und Wurzelbereich der Bäume vorzubeugen.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde der Stadt und des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie, Lotter Straße 2, 49078, Tel. 0541/323-2277 oder -4433) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Maßnahmen zum Artenschutz

Unter Beachtung der folgenden Maßnahmen sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten:

- **Baufeldräumung:** Die Baufeldräumung (Entfernung von Gehölzen, Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen) muss außerhalb der Brutsaison der Vögel und der Sommeraktivitätszeit der Fledermäuse und somit zwischen dem 01. November und 01. März (bestenfalls während einer Frostperiode in den Monaten Dezember, Januar, Februar) stattfinden³. Sollten die Baumfällarbeiten außerhalb des genannten Zeitraumes erfolgen, sind vor einer Entfernung von Gehölzen mit Stammdurchmessern ≥ 30 cm diese durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf eventuellen Besatz mit Individuen der Artgruppe Fledermäuse zu überprüfen. Weiterhin ist durch eine fachkundige Person ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern oder beflogenen Baumhöhlungen zu überprüfen. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern / beflogenen Baumhöhlungen oder Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Dies gilt auch, wenn trotz aller Vorsichtsmaßnahmen, Bäume mit Fledermausbesatz oder nistenden Vögeln gefällt wurden.

³ Die Anforderungen an die Baufeldräumung sind bei der Tiergruppe der Vögel und der Fledermäuse unterschiedlich. Während das geeignete Zeitfenster für die Baufeldräumung bei den Vögeln nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (also zwischen Anfang August und Anfang März) ist, konzentriert sich das entsprechende Zeitfenster bei den Fledermäusen auf das Zeitintervall außerhalb der Sommeraktivitätszeit (Anfang November und Ende März). Besonders geeignet ist hier die Frostperiode, in der die Tiere ruhen. Deshalb ist der geeignete Zeitabschnitt für Baufeldräumung bzw. Fällarbeiten für beide Tierartengruppen zwischen Anfang Oktober und Anfang März.

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die Grundlage der Bewertung stellt das Osnabrücker Kompensationsmodell (LK OSNABRÜCK, VECHTA, CLOPPENBURG 2016) dar. Eine Ermittlung der Eingriffs- und geplanten Flächenwerte befindet sich im Anhang dieses Umweltberichtes (vgl. Kap. 11.3).

Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Gemäß § 15 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft zu unterlassen, und unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Eingriff gilt als ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückbleiben und das Landschaftsbild wiederhergestellt bzw. neu gestaltet ist. Für innerhalb des Plangebietes nicht ausgeglichene Teile sind weitere Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes planerisch vorzusehen.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind innerhalb des Plangebietes des im Parallelverfahren aufgestellten B-Planes Nr. 74 folgende Maßnahmen vorgesehen:

Freiflächen innerhalb der öffentlichen Parkfläche

Wertfaktor 1,0

Für die öffentlichen Parkflächen (Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung) wird eine maximale Versiegelung von 60 % der Fläche festgesetzt. Diese Freiflächen werden in Anlehnung an Frei-/Grünflächen ohne weitergehende Festsetzungen bewertet. Die Flächen erhalten einen Wertfaktor von 1,0.

Öffentliche Grünflächen

Wertfaktor 2,0/1,0

Im Osten und Süden des Plangebietes werden zwei öffentliche Grünflächen festgesetzt. Im Bereich der südlichen Grünfläche ist davon auszugehen, dass der dort vorhandene Gehölzbestand (Biotoptyp 2.16.3 - HPS) erhalten bleibt. Aus diesem Grund erhält diese Fläche den Wertfaktor 2,0. Die östliche Grünfläche erhält in Anlehnung an Frei-/Grünflächen ohne weitergehende Festsetzungen den Wertfaktor 1,0.

Erhalt eines Einzelbaumes

Wertfaktor 2,2

Die im Nordosten gelegene Eiche (Biotoptyp 2.13.1b - HBE) ist von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen und wird erhalten bleiben. Da in diesem Bereich, unter Berücksichtigung der Vorbelastung, auch mit keiner Erhöhung der Beeinträchtigungsintensität auszugehen ist, wird von einem gleichbleibenden Wertfaktor von 2,2 ausgegangen.

Maßnahmen außerhalb des Plangebietes

Die o.g. Maßnahmen im Plangebiet reichen nicht aus, um die Beeinträchtigungen in dem Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen vollständig zu kompensieren. Nach Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Plangebiet verbleibt ein **ökologisches Defizit von 6.192 WE** (vgl. Kap. 11.3.3).

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt

werden. Bei der Maßnahmenplanung sind § 15 Abs. 2 BNatSchG (Maßnahmen in Schutzgebieten bzw. der WRRL) und Abs. 3 (Berücksichtigung agrarstruktureller Belange) zu berücksichtigen.

Die Stadt Fürstenau weist geeignete Flächen für externe Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Kompensationsfläche 2.10.1 „Im Felde“ nach. Diese 15.792 m² große Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Fürstenau und liegt in der Gemarkung Fürstenau, Flur 19, Flurstück 103. Auf dieser Fläche ist eine Aufforstung und die Entwicklung von weitgehend gehölzfreien Saumbiotopen vorgesehen. Die Aufforstung wurde bereits im Jahre 2009 durchgeführt. Derzeitig stehen noch 20.371 Werteinheiten zur Verfügung. Durch den Nachweis von 6.192 Werteinheiten kann das Kompensationsdefizit des Bebauungsplanes Nr. 74 vollständig kompensiert werden. Die Beeinträchtigungen innerhalb des Schutzgutes Tiere und Pflanzen der Naturschutzgesetzgebung werden somit vollständig kompensiert.

6 Monitoring

Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Vor dem Hintergrund, dass im Untersuchungsraum aktuell keine Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung betroffen sind und unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Gebietes sowie der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (s.o.), verbleiben keine Auswirkungen, die als erheblich nachteilig im Sinne des BauGB / UVPG zu bezeichnen wären. Gesonderte Überwachungsmaßnahmen bzgl. bekannter Auswirkungen sind daher nicht erforderlich. Bzgl. der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wird die Samtgemeinde / Stadt Fürstenau folgende Kontrollen vor Ort durchführen:

- direkt nach der Durchführung der Maßnahmen
- drei Jahre nach Realisierung der Planung
- danach im Abstand von jeweils 10 Jahren für die gesamte Dauer des Eingriffs⁴.

Die Samtgemeinde / Stadt Fürstenau wird die, durch die an der Planung beteiligten Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB weitergereichten Informationen über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zur Kenntnis nehmen. Diese Informationen werden, falls erforderlich, Grundlage für Umfang, Untersuchungstiefe, Methode und festzulegende Untersuchungsabstände für möglicherweise weitere Kontrollen sein.

7 Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)

Bei Nichtdurchführung der Planung würde ein Ausbau der vorhandenen Verkehrsflächen und eine Errichtung weiterer Parkflächen vermutlich ausbleiben. Dadurch bliebe die derzeitige Verkehrssituation bestehen. Die vorhandenen Biotoptypen könnten in ihrer jetzigen Ausprägung fortbestehen und ihre schutzgutspezifischen Funktionen auch zukünftig wahrnehmen.

⁴ Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen für die gesamte Dauer des Eingriffs Wirkung entfalten. [OVG Lüneburg, Urteil v. 14.09.2000, NuR 2001, S. 294 ff.]

8 Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht

Nach § 15 (1) BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden. Dazu zählt auch die Prüfung von zumutbaren Alternativen des mit dem Eingriff verfolgten Zweckes am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Im vorliegenden Bauleitplan sind aus verkehrstechnischen Gründen (notwendige Anpassung einer vorhandenen Straße an eine neue Verkehrssituation, benötigte Ausweichstellplätze sowie Entschärfung des Konfliktpotenzials) keine Maßnahmen geprüft worden, die über die in Kap. 5 genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung hinausgehen.

9 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nach § 2a BauGB (i.d.F. vom 24. Juni 2004) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht.

Die primäre Aufgabe des Umweltberichtes besteht darin, für Planungsträger, Träger öffentlicher Belange und die betroffene bzw. interessierte Öffentlichkeit, die für das Planungsvorhaben notwendigen umweltspezifischen Informationen so aufzuarbeiten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zusammenfassend dargestellt werden.

Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus dem § 2a des Baugesetzbuches.

Gesamthafte Beurteilung:

Von der Ausweisung der Verkehrs- und Grünflächen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Aufstellung des B-Planes Nr. 74 „Am Gültum“ im Parallelverfahren) sind verschiedene Gehölzstrukturen (Einzelbäume, lineare und geschlossene Gehölzbestände) sowie sonstige Freiflächen (v.a. Gras-/ Staudenfluren im Bereich von Straßenseitengräben) betroffen. Für das Plangebiet wurde eine schutzgutbezogene Bestandserfassung und -bewertung durchgeführt. Des Weiteren wurde prognostiziert, welche Auswirkungen die geplanten Verkehrsflächen (Straßen und Parkplätze) auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild haben. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen aus naturschutzfachlicher Sicht sind der Verlust von Gehölzen (Schutzgüter Pflanzen/Tiere und Landschaftsbild) sowie von Bodenfunktionen und Infiltrationsraum durch die neu zugelassene Versiegelung (Schutzgüter Boden und Wasser). Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen für keines der betrachteten Schutzgüter negative Auswirkungen verbleiben.

11 Anhang

11.1 Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Tiere und Pflanzen:

- ⇒ Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
- ⇒ Funktionsverlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch z.B. Nutzungsänderung, Lebensraumzerschneidungen oder emissionsbedingte Beeinträchtigungen wie Schadstoffe, optische sowie akustische Störreize
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzgebieten und -objekten (Naturschutzgesetzgebung)

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Biologische Vielfalt:

- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von Arten oder Biotopen der Roten Listen
- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von streng geschützten Arten nach BNatSchG
- ⇒ Zerstörung oder Beeinträchtigung von faunistischen Funktionsräumen oder -beziehungen

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Boden, Wasser, Klima, Luft:

- ⇒ Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung
- ⇒ Funktionsverlust von Bodenbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Mobilisierung von Schadstoffen durch Inanspruchnahme belasteter Flächen (Altlasten, Depo-nien usw.)
- ⇒ Beeinträchtigung von Oberflächengewässern – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Verlust, Verlegung, Veränderung, Einleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von grundwasserspezifischen Funktionsbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Versiegelung, GW-Absenkung, Anstau, Umleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzausweisungen nach Niedersächsischem Wassergesetz
- ⇒ Beeinträchtigung von bedeutsamen Flächen der Kalt- oder Frischluftentstehung durch Versie-gelung, sonstige Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von klimatisch oder lufthygienisch wirksamen Abfluss- oder Ventilationsbah-nen durch Schaffung von Barrieren oder Schadstoffeintrag

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Landschaft:

- ⇒ Überplanung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) bzw. von kulturhistorischen oder besonders landschaftsbildprägenden Strukturelementen
- ⇒ Beeinträchtigung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürli-chen Erholungseignung) durch Verlärmung, Zerschneidung oder visuelle Überprägung
- ⇒ Beeinträchtigung von landschaftsbildspezifischen Schutzgebieten oder -objekten

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf den Menschen:

- ⇒ Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Emissionen
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von Wohn- und/oder Wohnumfeldflächen (siedlungsnaher Frei-raum)
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von bedeutsamen Flächen der Freizeit- bzw. Tourismusinfra-struktur
- ⇒ Auswirkungen auf die Bevölkerung insgesamt

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Kultur- und Sachgüter:

- ⇒ Beeinträchtigung geschützter Denkmäler oder sonstiger schützenswerter Objekte / Bauten z.B. durch Verlust, Überplanung, Verlärmung, Beschädigung (Erschütterungen, Schadstoffe)
- ⇒ Beeinträchtigung von Sachgütern durch Überplanung

Anfälligkeit der Schutzgüter aufgrund von Unfällen oder Katastrophen

11.2 Literatur- und Quellenverzeichnis

11.2.1 Gesetze

BAUGESETZBUCH BAUGB. *Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)*

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ BNATSchG. *Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist*

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPg). *Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist*

NIEDERSÄCHSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ NAGBNATSchG. *Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 19. Februar 2010, Nds. GVBl. 2010, 104 (Inkrafttreten am 01. März 2010)*

NIEDERSÄCHSISCHES DENKMALSCHUTZGESETZ DSchG ND (NDSchG). *Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978*

11.2.2 Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw.

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG BAUNVO. *Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist*

12. BImSchV. *Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist.*

KAS-18. *Leitfaden Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung — Umsetzung § 50 BImSchG, 2. überarbeitete Fassung (Nov. 2010)*

11.2.3 Sonstige Quellen

DRACHENFELS, O. v. (2012): *Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung*. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 32, Nr.1 (1/4): 1-60, Hannover.

- DRACHENFELS, O. v. (2015): *Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. – Kapitel 2 – Korrigierte Fassung 25. August 2015*. Abgerufen am 20.11.2017 von <http://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/70390>
- DRACHENFELS, O. v. (2016). *Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen: unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016*. Hannover, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.
- INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (2019). *Bebauungsplan Nr. 74 „Am Gültum“ – Schalltechnische Untersuchung*.
- KAISER T. (2013). *Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen: Operationalisierung des Vergleiches von Äpfeln mit Birnen*. Naturschutz und Landschaftsplanung. 45, 89-94.
- LANDKREIS OSNABRÜCK, (1993). *Landschaftsrahmenplan Landkreis Osnabrück*. Stand 1993, Osnabrück.
- LANDKREIS OSNABRÜCK. (2004). *Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück*. Stand 2004, Osnabrück.
- LANDKREIS OSNABRÜCK, *Digitaler Umweltatlas (Bereich „Umweltrelevante Daten“, Themen „Natur“, „Wasser“, „Boden“)*. Abgerufen am 14.01.2019 von <http://geoinfo.lkos.de/webinfo/synserver?client=flex&project=ua>
- LANDKREISE OSNABRÜCK, VECHTA, CLOPPENBURG, (2016). *Das Osnabrücker Kompensationsmodell – Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung*. Osnabrück, 2016.
- NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 a): *Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 14.01.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>
- NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 b): *Suchräume für schutzwürdige Böden (BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 14.01.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>
- NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 c): *Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 14.01.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>
- NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 d): *Bodenverdichtung*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 14.01.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 e): *Altlasten*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 14.01.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 f): *Grundwasserneubildung nach Methode mGROWA*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 14.01.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 g): *Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 14.01.2019 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR (2011). *Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen – Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag* (Stand: März 2011). Abgerufen am 30.03.2012 von <http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/>
Anwendung_der_RLBP_Ausgabe_2009_bei_Strassenbauprojekten_in_Niedersachsen.pdf

NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 14.01.2019 von <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Basisdaten&bgLayer=TopographieGrau>

STÜER B. & SAILER A. (2004): *Monitoring in der Bauleitplanung*. Abgerufen am 20.07.2004 von www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf

11.3 Eingriffs- und Kompensationsermittlung (BNatSchG)

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK OSNABRÜCK, VECHTA, CLOPPENBURG 2016). Die Biotoptypenerfassung und -beschreibung (nach v. DRACHENFELS 2016) erfolgt in Kap. 3.2. Für das Kompensationsmodell relevante Eingriffsangaben sind insbesondere dem Kap. 1.3 und der Auswirkungsprognose (Kap. 4.2) zu entnehmen.

Es handelt sich hierbei um die Eingriffs- und Kompensationsermittlung zum im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 74 „Am Gültum“, dessen Geltungsbereich um ca. 1.000 m² über das Plangebiet der 53. FNP-Änderung hinausgeht.

11.3.1 Eingriffsflächenwert

Der Eingriffsflächenwert ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor.

Bestand / Biotoptypen	Flächen- größe (m ²)	Wertfaktor (WF)	Eingriffs- flächen- wert (WE)
2.13.1a Sonstiger Einzelbaum (HBE)	(35) *	1,8	63
2.13.1b Sonstiger Einzelbaum (HBE)	(225) *	2,2	495
2.10.2 Strauch-Baumhecke (HFM)	47	1,8	84,6
2.16.3 Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand (HPS)	2.640	2,0	5.280
10.4 Halbruderales Gras- und Staudenflur / 4.13 Graben (UH/FG)	1.065	1,4	1.491
11.1 Acker (A)	90	1,0	90
12.4.1 Baumgruppe des Siedlungsbereichs (HEB)	80	1,6	128
13.1.1 Straße (OVS) / Straßenverkehrsfläche	2.610	0,0	0,0
13.1.11 Weg (OVW)	340	0,5	170
Anpflanzflächen	150	1,5	225
Flächen für den Gemeinbedarf (GRZ 0,3 + Überschreitung)			
- versiegelte Fläche (45 %)	450	0,0	0,0
- unversiegelte Fläche (55 %)	550	1,0	550
Gesamt:	8.022		8.576,6

* Kronentraufbereich

Insgesamt ergibt sich ein Eingriffsflächenwert von **8.577 Werteinheiten**.

11.3.2 Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Den vorgesehenen Flächen können folgende Wertfaktoren zugeordnet werden:

Übersicht der geplanten Maßnahmen (vgl. Kapitel 5)

Maßnahme	Flächen- größe (m²)	Wertfaktor (WF)	Geplanter Flächen- wert (WE)
Erhalt 2.13.1b (HBE)	(225) *	2,2	495
Straßenverkehrsfläche	5.132	0,0	0,0
Öffentliche Parkflächen; Gesamtfläche ca. 2.322 m², davon			
- versiegelte Fläche (60 %)	1.393	0,0	0,0
- unversiegelte Fläche (40 %)	929	1,0	929
Öffentliche Grünflächen, Gesamtfläche ca. 568 m², davon			
- östliche Grünanlage	175	1,0	175
- südliche Grünanlage / Erhalt 2.16.3 (HPS)	393	2,0	786
Gesamt:	8.022		2385

* Kronentraufbereich

Es wird ein geplanter Flächenwert von **2.385 Werteinheiten** erzielt.

11.3.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem Flächenwert laut Plandarstellung (B-Plan Nr. 74) gegenübergestellt.

$$\begin{array}{rcl}
 \text{Eingriffsflächenwert} & - & \text{Geplanter Flächenwert} & = & \text{Kompensationsdefizit} \\
 8.577 \text{ WE} & - & 2.385 \text{ WE} & = & 6.192 \text{ WE}
 \end{array}$$

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und geplantem Flächenwert wird deutlich, dass auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan Nr. 74) ein rechnerisches Kompensationsdefizit von **6.192 Werteinheiten** besteht.

11.3.4 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden.

Für die externe Kompensation des ökologischen Defizits des B-Planes Nr. 74 von 6.192 Werteinheiten steht der Stadt Fürstenau eine Kompensationsfläche zur Verfügung, die sich in der Gemarkung Fürstenau, Flur 19, Flurstück 103 befindet (vgl. Kap. 5).

Insgesamt betrachtet, werden nach Durchführung geeigneter Kompensationsmaßnahmen keine Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild verbleiben.

11.4 Artenschutzbeitrag

11.4.1 Rechtliche Grundlagen

Die Belange des besonderen Artenschutzes nach den §§ 44 ff BNatSchG sind bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten, sie gelten unmittelbar und unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es erst durch die Verwirklichung einzelner Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bauleitplan, sondern erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung darstellt. Dennoch ist bereits im Bauleitplanverfahren zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Darstellungen/Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen, da in diesem Fall der Bauleitplan nicht vollzugsfähig und damit nichtig wäre.

Die Bestimmungen des nationalen sowie internationalen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44 und 45 BNatSchG⁵ erfasst. Dabei wird unterschieden zwischen besonders und streng geschützten Arten. In § 7 Abs.2 BNatSchG wird definiert, welche Tierarten welchem Schutzstatus zugeordnet werden.⁶

Europäische Vogelarten -besonders u. z.T. streng geschützt-	FFH-Anhang IV-Arten -streng geschützt -
--	--

§ 44 (1) BNatSchG

→ Verbotstatbestände

Der § 44 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften im Bezug auf besonders und auf streng geschützte Arten. Hinsichtlich der Zulassung von Eingriffen sind die Zugriffsverbote des Abs. 1 von Bedeutung. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

Adressaten der Zugriffsverbote:

♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Tierart)
♦ streng geschützte Arten	♦ mittelbar: Populationsbezug (Tierart)
♦ Europäische Vogelarten	

⁵ In der Fassung vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542 (Inkrafttreten am 01.03.2010)

⁶ Die besonders geschützten Arten sind aufgeführt in:

- Anhang A und B der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
 - Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und
 - Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung
- Darüber hinaus zählen zu den besonders geschützten Arten alle europäischen Vogelarten. Die streng geschützten Arten, als Teilmenge der besonders geschützten Arten, sind aufgeführt in:
- Anhang A der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
 - Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
 - Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

ANHANG

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

♦ besonders geschützte Arten

♦ spezielle Lebensstätten (Tierart)

♦ besonders geschützte Arten

♦ Individuenbezug (Pflanzenart)

§ 44 (5) BNatSchG**→ Freistellung von den Verbotstatbeständen**

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Sätze 2-3 sind die Verbotstatbestände nach § 44 (1), Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tierarten nach Nr.1 aber nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

§ 45 BNatSchG**→ Ausnahme**

Liegen Verbotstatbestände vor, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in Abs.7 geregelt.

Ausnahmen können zugelassen werden: „

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. (...)“ (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

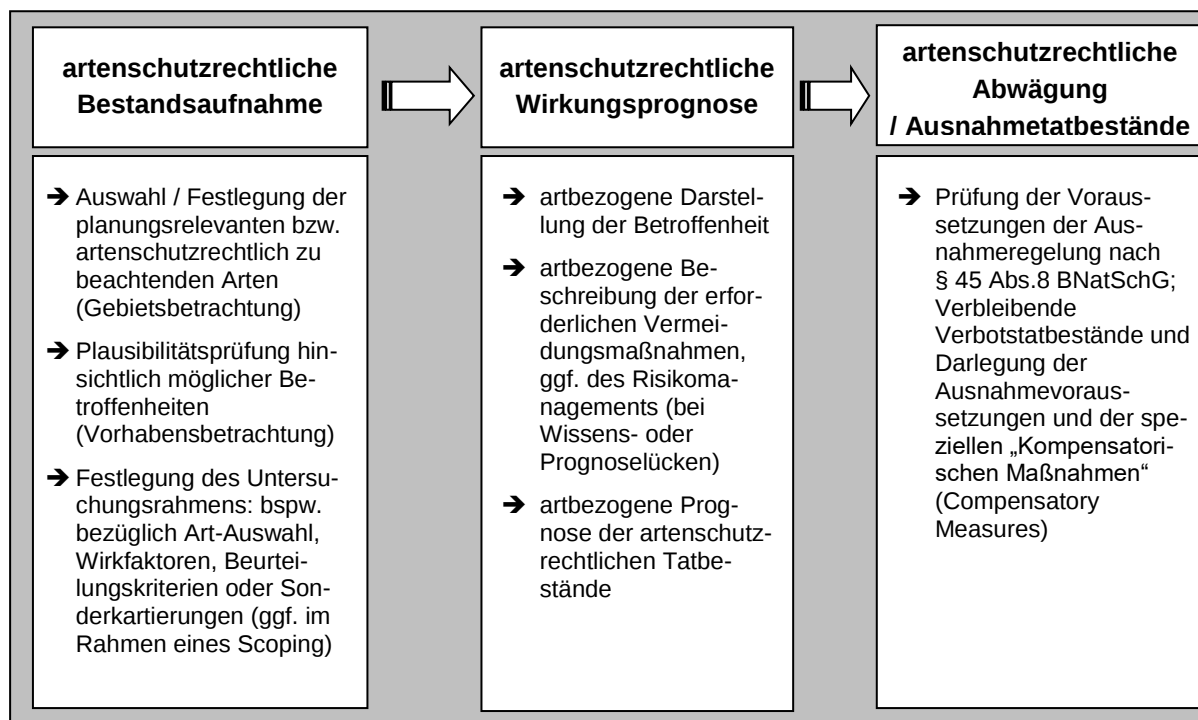
- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

METHODISCHER ABLAUF

→ spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die grundlegenden, methodischen Arbeitsschritte einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind:



11.4.2 Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren

Gemäß den Angaben in den Umweltkarten des Niedersächsischen Umweltministeriums⁷ befinden sich innerhalb des Plangebietes und in seinem näheren Umfeld keine wertvollen Bereiche für Gast- oder Brutvögel, für die Fauna wertvolle Bereiche oder Biotope mit landesweiter Bedeutung. Die nächstgelegene Fläche dieser Art befindet sich ca. 870 m südwestlich des Plangebietes. Dabei handelt es sich um einen für die Fauna (Säugetiere) wertvollen Bereich („Fürstenau, Schloss“; Gebietsnummer: 3512009).

Das Plangebiet selbst weist eine Größe von weniger als 1 ha auf (ca. 8.000 m²) und befindet sich im nördlichen Randbereich der Stadt Fürstenau. Zudem liegt das Plangebiet zwischen vorhandener Bebauung (Wohnhäuser im Süden, Grundschule und Kita-Neubau im Westen), der südöstlich verlaufenden Kreisstraße K 117 („Dalumer Straße“) und nördlich sowie östlich gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen (Pferdeweiden im Norden, Ackerflächen im Osten). Unmittelbar westlich an das Plangebiet angrenzend, im Bereich der Grundschule, befindet sich ein kleinerer Teich. Neben vorhandenen Straßenabschnitten der Straße „Am Gültum“ und der „Bürgerschützenstraße“ weist das Plangebiet vor allem straßenbegleitende Gehölzstrukturen (Einzelbäume, lineare und flächige Gehölzbestände) von zumeist mittlerem Alter (Brusthöhendurchmesser meist bis ca. 30 cm, mehrstämmige Exemplare z.T. > 30 cm) auf. Lediglich eine einzelne Eiche im Nordosten erreicht einen BHD von ca. 80 cm. Dieser Baum wird jedoch erhalten bleiben. Darüber hinaus sind zumeist halbruderale Gras- und Staudenfluren im Bereich von Straßenseitengräben zu finden, die zum Zeitpunkt zweier Vorortbegehungen (Juni und Juli 2018) kein Wasser führten. Zudem wird in sehr geringem Maße die östlich angrenzende Ackerfläche vom Plangebiet angeschnitten.

Die im Plangebiet bestehenden und angrenzenden Nutzungen (Verkehrsflächen im Plangebiet und angrenzenden Bereichen, Grundschule und Kita-Neubau im Westen, Wohngebiete im Süden) sind als Beeinträchtigung bzw. Vorbelastung (Lärm und optische Störreize, Kollisionsgefahr, etc.) faunistischer Habitatqualitäten einzustufen.

Konkrete Angaben zu Pflanzen- und Tierarten der Roten Liste oder zu streng geschützten bzw. artenschutzrechtlich relevanten Arten liegen nicht vor.

Zur Abschätzung des Artenpotenzials ist im Juni 2018 eine Biotoptypenkartierung nach v. DRACHENFELS (2016) sowie im Januar 2019 eine Sichtkontrolle der vorhandenen Bäume auf größere Nester, offensichtliche großvolumige Baumhöhlungen, Spalten etc. durchgeführt worden. Es konnten lediglich angefaulte und in geringem Maße ausgefaulte Astlöcher gefunden werden. Für Fällarbeiten eines größeren Teils der Bäume in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September wurde beim Landkreis Osnabrück seitens der Stadt Fürstenau ein Befreiungsantrag gestellt, der mit einem Schreiben vom 05.06.2018 genehmigt worden ist. Eine Fällung dieser Bäume ist bisher (Stand 16.01.2019) nicht erfolgt.

⁷ <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/>, Abruf am 15.01.2019



Foto 1: Blick auf den nördlichen Plangebietsteil und die westlich der Straße „Am Gültum“ gelegenen Gehölze (Juni 2018).



Foto 2: Eine im Kreisels gelegene Baumgruppe (Juni 2018).

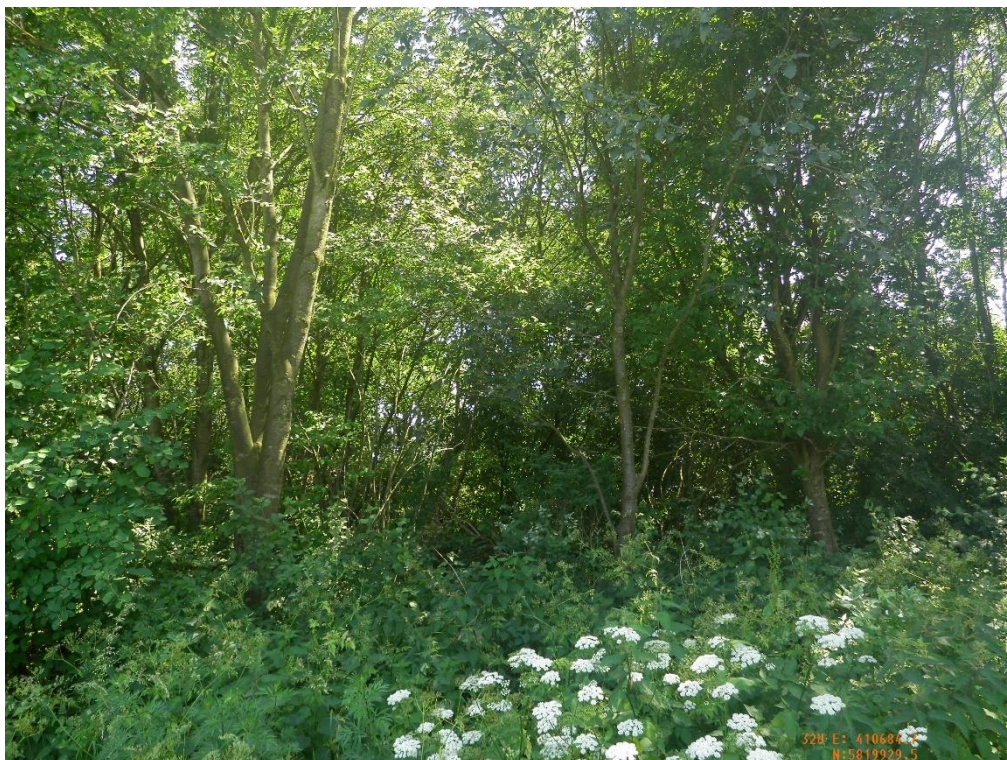


Foto 3: Südöstlich gelegener, geschlossener Gehölzbestand zwischen der Straße „Am Gültum“, der Kreisstraße K 117 („Dalumer Straße“) und einem teilversiegelten Weg (Juni 2018).

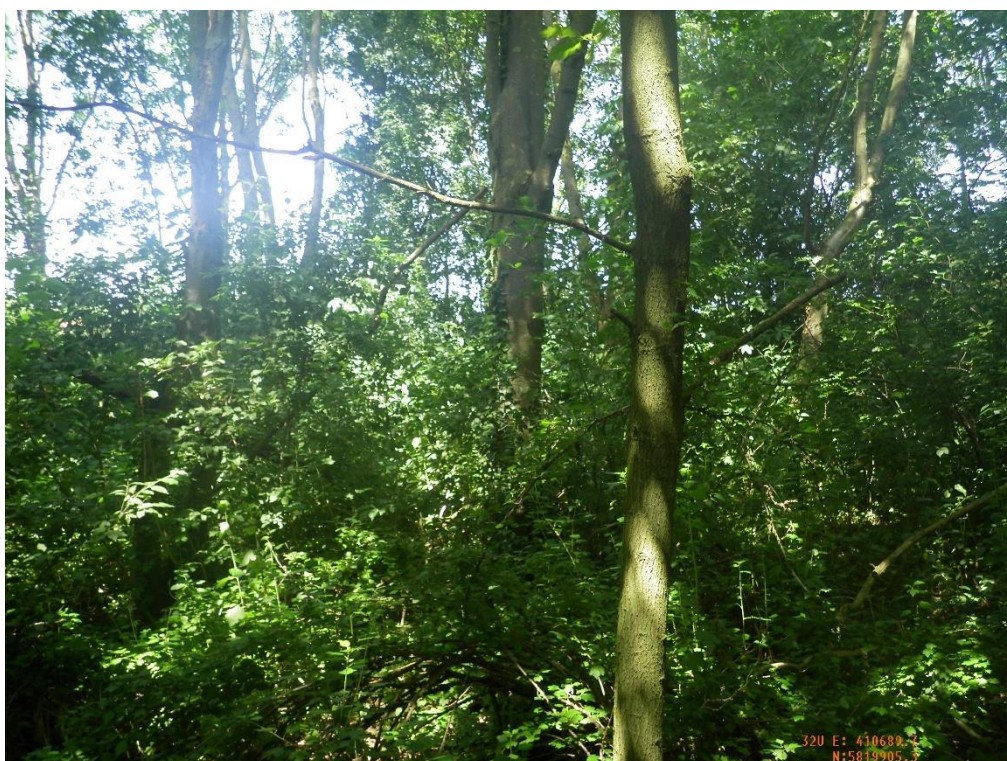


Foto 4: Eindruck des inneren Bereiches des südöstlich gelegenen Gehölzbestandes (Juni 2018).

ANHANG

In Auswertung des Verzeichnisses besonders oder streng geschützter Arten in Niedersachsen⁸ sowie der Vollzugshinweise zum Arten- und Biotopschutz⁹ sind folgende Arten/Artgruppen zu berücksichtigen:

Tabelle 4: Potentielles Artspektrum im Untersuchungsgebiet, Relevanzprüfung

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
<i>Säugetiere</i>		
Fledermäuse Alle Arten	Anhang (II) IV der FFH-RL	Habitatstrukturen mit Potenzial für Lebensstätten vorhanden (Gehölzbestände), weiterhin ggf. gelegentliche Nutzung der Freiflächen und Gehölzrandbereiche als Teilnahrungshabitat. Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen
Biber	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung, keine Vorkommen
Feldhamster	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes (keine Funde westlich der Weser)
Fischotter	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung, keine Vorkommen
Haselmaus	Anh. IV	Bislang keine belegten Nachweise im Raum, Vorkommen unwahrscheinlich
<i>Europäische Vogelarten</i>		
Alle Arten geschützt, Schwerpunkt Arten mit besonderer Planungsrelevanz	Vogelschutzrichtlinie	Nahrungsraum und ggf. Brutplatzangebote für verbreitete Vogelarten des strukturierten Offenlandes sowie der Gärten und Parkanlagen. Mögliche Vorkommen von Offenlandarten besonderer Planungsrelevanz (z.B. Feldlerche) sind auf den östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen unwahrscheinlich. Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen
<i>Reptilien</i>		
Schlingnatter	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung
Zauneidechse	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung
<i>Amphibien</i>		
Geburtshelferkröte	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet, oft außerhalb der Verbreitungsgebiete
Rotbauchunke	Anh. II und IV	
Gelbbauchunke	Anh. II und IV	
Kreuzkröte	Anh. IV	
Wechselkröte	Anh. IV	
Laubfrosch	Anh. IV	
Knoblauchkröte	Anh. IV	
Moorfrosch	Anh. IV	
Springfrosch	Anh. IV	
Kleiner Wasserfrosch	Anh. IV	
Kammolch	Anh. II und IV	

⁸ NLWKN (Hrsg.) 2008: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. INN 3/2008.

⁹ NLWKN (Hrsg.) 2011: Vollzugshinweise zum Schutz von Arten und Lebensräumen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Hannover unveröff.

ANHANG

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
<i>Farn- und Blütenpflanzen</i>		
Kriechender Sellerie	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet, fehlende Nachweise im Raum
Sumpf-Glanzkraut	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet, fehlende Nachweise im Raum
Froschkraut	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Schierling-Wasserfenchel	Anh. II und IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Vorblattloses Leinblatt	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung, fehlende Nachweise im Raum
Prächtiger Dünnfarn	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung, außerhalb des Verbreitungsgebietes
<i>Käfer</i>		
Eremit / Juchtenkäfer, <i>Osmoderma eremita</i>	Anh. II und IV	Fehlende Nachweise im Raum, Vorkommen unwahrscheinlich
Großer Eichenbock/ Heldbock, <i>Cerambyx cerdo</i>	Anh. II und IV	Fehlende Nachweise im Raum, lediglich Relikt-vorkommen in NI
<i>Libellen</i>		
Große Moosjungfer	Anh. II und IV	Keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer im Plangebiet, oft außerhalb der Verbreitungsgebiete
Sibirische Winterlibelle	Anh. IV	
Helm-Azurjungfer	Anh. II und IV	
Grüne Mosaikjungfer	Anh. IV	
Asiatische Keiljungfer	Anh. IV	
Östl. Moosjungfer	Anh. IV	
Zierliche Moosjungfer	Anh. IV	

Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-RL kommen in Niedersachsen nur noch in wenigen (meist östlichen) Landesteilen vor. Artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Niedersachsen nicht vor.

Im Ergebnis obenstehender Relevanzanalyse sind Vorkommen von Fledermäusen sowie europäischen Vogelarten im Plangebiet nicht auszuschließen.

Vorhabenspezifische Wirkfaktoren

Das Plangebiet umfasst die geplante Verbreiterung der Straße „Am Gültum“, die Errichtung von Stellplätzen parallel (westlich) zu dieser Straße sowie die Schaffung weiterer Stellplatzflächen nördlich der Kreisstraße K 117 („Dalumer Straße“).

Grundsätzlich kann im Rahmen der Wirkungsabschätzung zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden werden.

Bau- und anlagebedingt gehen im Plangebiet vornehmlich Gehölzstrukturen (Einzelbäume, lineare und geschlossene Gehölzbestände) sowie weitere Freiflächen (insbesondere halbruderaler Gras- und Staudenfluren im Bereich von Straßenseitengräben) in unmittelbarer Nachbarschaft zu vorhandenen Verkehrsflächen, einer Grundschule und einer Ackerfläche als potentieller Lebensraum für Arten der halboffenen Kulturlandschaft sowie der Gärten und Parkanlagen verloren. Geplant ist die Verbreiterung der Straße „Am Gültum“ sowie die Errichtung von Parkplätzen westlich dieser Straße sowie nördlich der Kreisstraße K 117 („Dalumer

Straße“). Eine nennenswerte Inanspruchnahme von Flächen „der freien Landschaft“ wird durch die vorliegende Planung nicht bedingt.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren (Lärm und optische Einflüsse durch Licht oder Bewegung) werden sich durch die geplante Verbreiterung der Straße „Am Gültum“ sowie die Errichtung zweier Parkplätze im Vergleich mit der bestehenden Situation nur geringfügig erhöhen bzw. verschieben. Erheblich nachteilige Wirkfaktoren sind daher nicht zu erwarten.

11.4.3 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabenrealisierung

Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und daher streng geschützt. Konkrete Daten über Fledermausvorkommen im Plangebiet liegen nicht vor. Die Freiflächen im Plangebiet weisen nur eine geringe Bedeutung z.B. als Teilnahrungshabitat auf. Im Rahmen einer Sichtkontrolle des Gehölzbestandes (im Januar 2019) konnten keine offensichtlichen „großvolumigen Baumhöhlungen“ / größeren Astlöcher (mindestens zwei Liter Volumen nach oben) gefunden werden, die theoretisch von Fledermäusen als dauerhafte Fortpflanzungs- / oder Ruhestätte (Wochenstube oder Winterquartier) genutzt werden könnten. Es konnten lediglich angefaulte und in geringem Maße ausgefaulte Astlöcher sowie kleinere Rindenabplatzungen / Stammrisse etc. gesichtet werden. Diese stellen potentielle Tagesverstecke von Fledermäusen dar. Die Gehölze waren aufgrund ihrer Höhe jedoch nicht vollständig einsehbar. Die im Nordosten gelegene Eiche mit einem Brusthöhendurchmesser von ca. 80 cm ist von keiner Überplanung betroffen.

Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]?

Mit Umsetzung der Planung geht ein Verlust von Gehölzen (z.T. mit einem BHD ≥ 30 cm) einher (sh. Kap. 11.4.2). Artnachweise oder konkrete Hinweise auf großvolumige Baumhöhlen und/oder größere Stammspalten, die als Winterquartier fungieren könnten, liegen nicht vor. Einzeltiere nutzen jedoch auch kleinere Stamm- oder Rindenrisse und kleinräumige Höhlungen als Quartier (Tagesverstecke während der Sommeraktivitätszeit).

Aus diesem Grund sind notwendige Baumfällarbeiten zur Vermeidung der Erfüllung des Tötungsverbotes außerhalb der Sommeraktivitätszeit der Fledermäuse und somit zwischen dem 01. November und 01. März (bestenfalls während einer Frostperiode in den Monaten Dezember, Januar, Februar) durchzuführen.

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]?

Konkrete Daten zum Vorkommen von Fledermäusen liegen nicht vor.

Unter Berücksichtigung der Ausprägung und Nutzung des Plangebietes sowie des unmittelbaren Umfeldes und der bestehenden Vorbelastungen faunistischer Habitatqualitäten werden nach derzeitigem Kenntnisstand Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen auswirken könnten, nicht erwartet.

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG]?

Konkrete Daten zum Vorkommen von Fledermäusen liegen nicht vor.

Die im Nordosten gelegene Eiche mit einem Bruthöhendurchmesser von ca. 80 cm ist von keiner Überplanung betroffen.

Als Ergebnis der Vorortbegehungen zur Biotoptypenkartierung und Sichtkontrolle des Baumbestandes lässt sich festhalten, dass im Plangebiet Gehölze vorhanden sind, die grundsätzlich Potenzial als Lebensstätte (Quartierstandort; Fortpflanzungs- und Ruhestätte) für verschiedene Fledermausarten aufweisen.

Konkrete Hinweise auf großvolumige Baumhöhlen und/oder größere Stammspalten, die als dauerhaftes Winter- oder Sommerquartier (Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne des § 44 BNatSchG) fungieren könnten, liegen jedoch nicht vor. Einzelne Fledermausarten bzw. Einzeltiere nutzen aber auch kleinere Stammrisse und kleinräumige Höhlungen etc. als Quartier (Tagesverstecke während der Sommeraktivitätszeit), die an mehreren von einer Überplanung betroffenen Gehölzen vorhanden sind.

Die Gehölz- und Freiflächen des Plangebietes können ggf. als Teilnahrungshabitat fungieren. Besondere Ausstattungen oder Gebietsausprägungen, die auf essentielle Teilhabitate für Fledermausarten schließen lassen, sind nicht erkennbar. Nahrungshabitate oder Transfer Routen ohne essentielle oder spezielle Funktionen fallen nicht unter das Verbot des besonderen Artenschutzes. Des Weiteren sind in unmittelbarer und mittlerer Entfernung zum Eingriffsvorhaben vergleichbare Strukturen vorhanden. Die Jagdgebietenutzung der im Gebiet möglicherweise vorkommenden Fledermäuse, welche durch den Eingriff betroffen sein könnten, kann ohne weiteres im Gesamtzusammenhang weiterhin stattfinden. Zudem ist davon auszugehen, dass die Fledermäuse auch zukünftig geeignete Sommerquartiere (Tagesverstecke) in der unmittelbaren oder näheren Umgebung nutzen können, sodass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Brutvögel

Alle europäischen Brutvogelarten sind artenschutzrechtlich relevant. Im Vordergrund stehen jedoch Arten der Roten Liste und/oder ungefährdete Arten mit besonderen ökologischen Anforderungen, koloniebrütende Vogelarten und Arten des Anhanges I der EU-Vogelschutzrichtlinie, als besonders planungsrelevante Arten¹⁰. Bei den weiteren häufigen und ubiquitären Arten kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass das Planvorhaben zu keinen populationsrelevanten Auswirkungen führen wird und die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht erfüllt sind. *„Da ubiquitäre Vogelarten keine besonderen Habitatanforderungen stellen, kann davon ausgegangen werden, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ... ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Der räumliche Zusammenhang ist für diese Arten so weit zu fassen, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen möglicherweise auftretende, vorübergehende Verluste*

¹⁰ Zur Unterscheidung von Arten mit besonderer und allgemeiner Planungsrelevanz vergl. Albrecht, K. et. al. 2014: Leistungsbeschreibungen für faunistischer Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. F+E Vorhaben im Auftrag des BMVBS

an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen. Baubedingte Tötungsrisiken werden durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden.“¹¹.

Nach den Angaben des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung befinden sich im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes (bis ca. 2 km Entfernung) keine avifaunistisch wertvollen Bereiche.

Konkrete Angaben zu Brutvogelvorkommen in dem hier vorliegenden Plangebiet und seiner näheren Umgebung liegen nicht vor. Im Rahmen zweier Vorortbegehungen (Juni 2018 und Januar 2019) wurden im Plangebiet und in seinem unmittelbaren Umfeld keine Arten mit besonderer Planungsrelevanz festgestellt.

Es kommt zu einer Überplanung mehrerer **Gehölzbestände** und damit einer potentiellen Beeinträchtigung gehölzbrütender Vogelarten. Dabei handelt es sich z.T. um Bäume mit einem BHD ≥ 30 cm. Größere Nester (Greifvogelhorste) wurden im Rahmen der Vorortbegehungen nicht gesichtet. In den Gehölzen sind in erster Linie häufige und ungefährdete Arten zu erwarten, wie z.B. Amsel, Buchfink, Heckenbraunelle, Ringeltaube, Grünfink, Rotkehlchen, Misteldrossel, Gartenbaumläufer, Zaunkönig, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Fitis, Kohlmeise, Blau-meise oder Rabenkrähe. Aber auch der Star, der mit der neuen Roten Liste (2015) als gefährdet eingestuft wurde, kann in älteren Gehölzen nicht ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit von Offenlandarten mit besonderer Planungsrelevanz (z.B. Feldlerche), die auf den nordöstlich gelegenen landwirtschaftlichen Flächen potenziell vorkommen könnten, kann ausgeschlossen werden. Die vorliegende Planung bedingt keine nennenswerte Inanspruchnahme von Flächen „der freien Landschaft“. Des Weiteren werden sich betriebsbedingte Beeinflussungen (Lärm und optische Einflüsse) der östlich angrenzenden Ackerfläche nur in geringem Maße erhöhen oder in diese Richtung verschieben. Zudem ist anzunehmen, dass diese Arten i.d.R. einen größeren Abstand zu vertikalen Strukturen (Bebauungen, Gehölze etc.) und/oder stärker frequentierten Straßen einhalten, die derzeit im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld vorhanden sind.

Prognose einer vorhabenbedingten Erfüllung artenschutzrechtlicher Tatbestände

Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

In erster Linie werden intensiv genutzte Flächen (Gehölzstrukturen und weitere Freiflächen im Siedlungsrandbereich und Straßenseitenraum) mit Brutplatzpotenzial für ungefährdete Vogelarten ohne besondere Ansprüche in Anspruch genommen. Zur Vermeidung der Tötung von Individuen europäischer Vogelarten bzw. ihrer Entwicklungsformen dürfen Gehölze nur nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG nur zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar) gerodet werden.

¹¹ Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 2011: Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen.

Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Eine Störung, die sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen potentiell vorkommender Brutvogelarten auswirkt, ist mit Umsetzung der vorliegenden Planung nicht zu erwarten. Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen/ bestehenden Nutzungen (Verkehrsflächen, westlich gelegene Grundschule und Kita-Neubau, intensive landwirtschaftliche Nutzung im Osten, Pferdeweiden im Norden) werden gegenüber den bestehenden betriebsbedingten Auswirkungen keine erheblich nachteiligeren Wirkfaktoren erwartet, die sich auf potentiell vorkommende Brutvogelarten auswirken werden.

Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Für das potentiell vorhandene Artenspektrum (häufige, ungefährdete Vogelarten des strukturierten Offenlandes sowie der Gärten und Parkanlagen) wird davon ausgegangen, dass im näheren Umfeld des Plangebietes sowie auch innerhalb des Plangebietes (z.B. Grünflächen mit Gehölzbeständen) ausreichend Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind bzw. neu geschaffen werden. Ein Ausgleich über CEF-Maßnahmen ist somit nicht erforderlich.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme (Bauzeitenregelung) kann eine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für Brutvögel vermieden werden.

11.4.4 Zusammenfassung

Die Umsetzung der Planung des B-Planes Nr. 74 als Straßenverkehrsflächen und Parkflächen zur Verbreiterung der bestehenden Straße „Am Gültum“ und zur Errichtung weiterer Parkplätze bedingt in erster Linie die Inanspruchnahme straßenbegleitender Gehölzstrukturen (z.T. mit einem Brusthöhendurchmesser ≥ 30 cm) und von intensiv genutzten Freiflächen (v.a. halbruderaler Gras- und Staudenfluren im Bereich von Straßenseitengraben) im nördlichen Randbereich der Stadt Fürstenau. Brutvogelarten mit besonderer Planungsrelevanz sowie Fledermäuse sind mit hoher Wahrscheinlichkeit von dem Vorhaben nicht betroffen.

Unter Beachtung der folgenden Maßnahmen ist keine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu erwarten.

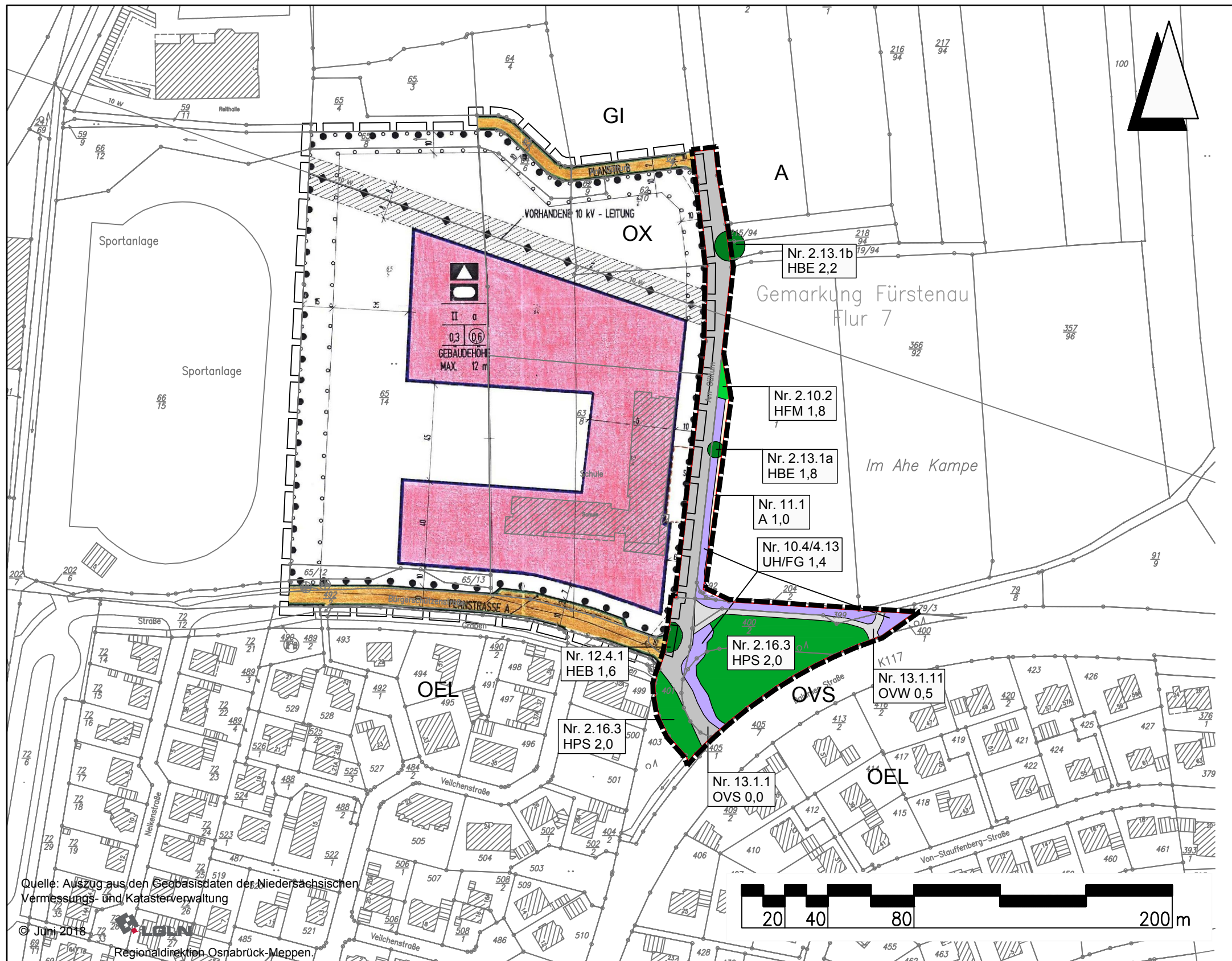
- **Baufeldräumung:** Die Baufeldräumung (Entfernung von Gehölzen, Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen) muss außerhalb der Brutsaison der Vögel und der Sommeraktivitätszeit der Fledermäuse und somit zwischen dem 01. November und 01. März (bestenfalls während einer Frostperiode in den Monaten Dezember, Januar, Februar) stattfinden¹². Sollten die Baumfällarbeiten außerhalb des genannten Zeitraumes erfolgen, sind vor einer Entfernung von Gehölzen mit Stammdurchmessern

¹² Die Anforderungen an die Baufeldräumung sind bei der Tiergruppe der Vögel und der Fledermäuse unterschiedlich. Während das geeignete Zeitfenster für die Baufeldräumung bei den Vögeln nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (also zwischen Anfang August und Anfang März) ist, konzentriert sich das entsprechende Zeitfenster bei den Fledermäusen auf das Zeitintervall außerhalb der Sommeraktivitätszeit (Anfang November und Ende März). Besonders geeignet ist hier die Frostperiode, in der die Tiere ruhen. Deshalb ist der geeignete Zeitabschnitt für Baufeldräumung bzw. Fällarbeiten für beide Tierartengruppen zwischen Anfang Oktober und Anfang März.

≥ 30 cm diese durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf eventuellen Besatz mit Individuen der Artgruppe Fledermäuse zu überprüfen. Weiterhin ist durch eine fachkundige Person ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern oder beflogenen Baumhöhlungen zu überprüfen. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern / beflogenen Baumhöhlungen oder Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Dies gilt auch, wenn trotz aller Vorsichtsmaßnahmen, Bäume mit Fledermausbesatz oder nistenden Vögeln gefällt wurden.

11.5 Bestandsplan

sh. nächste Seite



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© Juni 2018
Regionaldirektion Osnabrück-Meppen

Legende

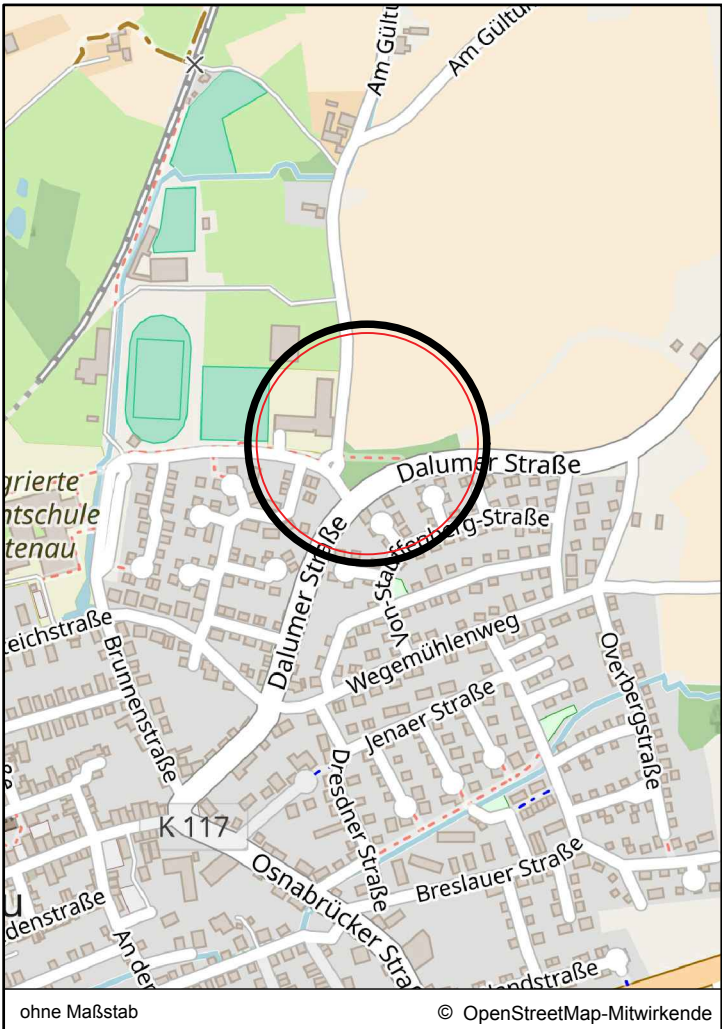
Geltungsbereich 53. FNP-Änderung

Nr. 11.1 — Erläuterung sh. Text
A 1,0 — Wertfaktor

Nr.	Biotoptyp	Code	Nr.	Biotoptyp	Code
2.10.2	Strauch-Baumhecke	HFM	13.1.1	Straße	OVS
2.13.1a,b	Sonstiger Einzelbaum	HBE	13.1.11	Weg	OVW
2.16.3	Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand	HPS			
10.4/4.13	Halbruderale Gras- und Staudenflur / Graben	UH/FG			
11.1	Acker	A			
12.4.1	Baumgruppe des Siedlungsbereichs	HEB			

Bestand gem. B-plan Nr. 46 "Sondergebiet IGS-Erweiterung"

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Schutzstreifen



Entwurfsbearbeitung:	IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG Marie-Curie-Str. 40 • 49134 Wallenhorst Tel. 05407/880-0 • Fax 05407/880-88 		Datum	Zeichen
		bearbeitet	2019-01	Au/Bg
		gezeichnet	2019-01	Si/KH
		geprüft	2019-01-16	Bg
		freigegeben	2019-01-16	Boe
Wallenhorst, 2019-01-16	i.V.			

Plan-Nummer: H:\FURST-SG218254\PLANE\UP\up_be-FNP_01.dwg(Bestandsplan-FNP) - (E7-1-0)

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN		
SAMTGEMEINDE FÜRSTENAU Landkreis Osnabrück 53. Änderung		
Umweltbericht Bestandsplan	Maßstab 1 : 2.000	Unterlage : 1 Blatt Nr. : 1